

WINDENERGIEANLEIHE ELBE-STEINLAH I

Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 3.000.000 Euro

der Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung
GmbH & Co. KG, Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A3E5ZL0
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A3E5ZL

**WERTPAPIERPROSPEKT ZUM ZWECKE
EINES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

Wertpapierprospekt
Windenergieanleihe Elbe-Steinlah I
im Gesamtnennbetrag von bis zu 3.000.000 Euro
der
Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG,
Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland

Dieser Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“) ist erstellt worden als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 (die „**EU-Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots von bis zu 3.000 Stück festverzinslichen, nicht nachrangigen Inhaberteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000 Euro (die „**Schuldverschreibungen**“) im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Dokument ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung.

Der Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier), 283 Route d'Arlon, L-1150 Luxemburg (Tel. + (352) 26 25 1-1, E-Mail: direction@cssf.lu) („**CSSF**“), als zuständiger Behörde im Sinne der EU-Prospektverordnung gebilligt und die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beantragt. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden.

Die Emittentin erfüllt die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU). Der Umfang der im Prospekt veröffentlichten Angaben entspricht den Anforderungen an einen EU-Wachstumsprospekt (Artikel 15 der EU-Prospektverordnung).

Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.ebert-energie.de/#finanzierung), sowie der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) eingesehen und kostenfrei heruntergeladen werden.

Warnhinweis zur Gültigkeitsdauer dieses Prospekts:

Dieser Prospekt ist gemäß Artikel 12 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung nach seiner Billigung durch die CSSF 12 Monate gültig, sofern der Prospekt um etwaige Nachträge gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung ergänzt wird. Dieser Prospekt ist daher ab dem 20. Oktober 2024 nicht mehr gültig. Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung genannt werden. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Auslaufen der Angebotsfrist, d. h. ab dem 20. Oktober 2024 nicht mehr.

Datum des Prospekts: 20. Oktober 2023

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	6
2	Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch zuständige Behörde	12
2.1	Personen, die für Angaben im EU-Wachstumsprospekt verantwortlich sind.....	12
2.2	Angaben von Seiten Dritter	12
2.3	Sachverständigenberichte.....	12
2.4	Erklärungen zur Billigung durch die zuständige Behörde	12
3	Interessen, Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission	13
3.1	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind	13
3.2	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse	13
3.3	Kosten der Emission	13
4	Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld	14
4.1	Angaben in Bezug auf die Emittentin	14
4.2	Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur.....	14
4.3	Erwartete Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin	14
4.4	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	14
4.5	Trendinformationen, wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	20
4.6	Gewinnprognosen oder -schätzungen	21
5	Risikofaktoren	22
5.1	Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	22
5.2	Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind	27
6	Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere	29
6.1	Angaben über die Schuldverschreibungen	29
6.2	Typ / WKN und ISIN	29
6.3	Grundlage der Wertpapiere.....	29
6.4	Rating	29
6.5	Inhaberpapier in Girosammelverwahrung	29
6.6	Währung der Wertpapieremission.....	29
6.7	Rang der Wertpapiere	30
6.8	Rechte der Anleger	30
6.9	Zinsen.....	30
6.10	Laufzeit.....	30
6.11	Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	30
6.12	Verjährungsfrist	31
6.13	Kündigungsrechte	31
6.14	Rendite	32
6.15	Gläubigerversammlung	32
6.16	Ausgabebeschluss	33
6.17	Emissionstermin	33
6.18	Übertragbarkeit der Wertpapiere.....	33

6.19	Hinweis zur Besteuerung	33
7	Anleihebedingungen der Windenergieanleihe Elbe-Steinlah I	34
8	Einzelheiten zum Wertpapierangebot.....	41
8.1	Angebotskonditionen.....	41
8.2	Gesamtsumme der Emission	41
8.3	Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere.....	41
8.4	Zeichnungsreduzierung.....	42
8.5	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung.....	42
8.6	Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere	42
8.7	Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	42
8.8	Potenzielle Anleger, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte	42
8.9	Zuteilung.....	43
8.10	Emissionspreis	43
8.11	Zahlstelle	43
8.12	Depotstelle	43
8.13	Koordinator des Angebots.....	43
8.14	Emissionsübernahmevertrag	43
8.15	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	43
9	Unternehmensführung	44
10	Finanzinformationen und wesentliche Leistungsindikatoren	45
10.1	Historische Finanzinformationen.....	45
10.2	Wesentliche Leistungsindikatoren („KPIs“)	45
10.3	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	45
11	Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern.....	46
11.1	Gesellschafter	46
11.2	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	46
11.3	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte....	46
11.4	Wichtige Verträge.....	47
12	Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre.....	48
13	Verfügbare Dokumente.....	49
14	Finanzteil.....	50

1 Zusammenfassung

	Abschnitt 1 - Einführung
1.1	Bezeichnung und die Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere: Windenergieanleihe Elbe-Steinlah I, ISIN: DE000A3E5ZL0, WKN: A3E5ZL.
1.2	Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI): Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG mit Sitz in Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland (Geschäftsanschrift: Feldbergstraße 10, D-38162 Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland), Telefonnummer: 05306/5734990, Internetseite: www.ebert-energie.de/#finanzierung . Die Angaben auf den im Prospekt genannten Internetseiten sind nicht Teil des Prospekts und sind nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt worden. LEI: 391200X1474FAA57FI15
1.3	Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat: Die Luxemburgische Wertpapieraufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Luxemburg (Tel.: +352 26 25 1 – 2601; Internetseite: www.cssf.lu ; E-Mail: direction@cssf.lu) hat den vorliegenden Prospekt als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
1.4	Datum der Billigung des Prospekts: 20. Oktober 2023
1.5	Warnungen Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzen stützen und sich darüber bewusst sein, dass er das gesamte oder einen Teil des angelegten Kapitals verlieren könnte. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
	Abschnitt 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN
2.1	Wer ist der Emittent der Wertpapiere?
2.1.1	Angaben zur Emittentin Rechtsform des Emittenten, für ihn geltendes Recht und Land der Eintragung: Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Kommanditgesellschaft. Die Emittentin ist in das Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nummer HRA 202442 eingetragen. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Haupttätigkeit der Emittentin: Ausschließliche Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Refinanzierung des Windparks Elbe-Steinlah im Bundesland Niedersachsen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Windpark Elbe-Steinlah wurde 2022/2023 in Betrieb genommen. Der Windpark besteht aus insgesamt sechs Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 des dänischen Herstellers Vestas. Jede Windenergieanlage des Windparks Elbe-Steinlah wird von einer separaten Gesellschaft betrieben. Fünf der sechs Windenergieanlagen werden von Tochtergesellschaften der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG betrieben, die auch die alleinige Kommanditistin der Emittentin ist.

	<p>Der Nettoerlös aus den Schuldverschreibungen soll ausschließlich für die Vergabe eines Darlehens an die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG verwendet werden (das „Gesellschaftsdarlehen“). Die Mittel aus dem Gesellschaftsdarlehen dienen der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG zur Refinanzierung des für die Projektentwicklung und Errichtung des Windparks Elbe-Steinlah eingesetzten Eigenkapitals sowie der Realisierung eines Teils der zukünftig erwarteten Liquiditätsüberschüsse des Windparks Elbe-Steinlah und stehen der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG somit zur Projektfinanzierung von neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bereichen Wind, Sonne und Biogas zur Verfügung, wobei konkrete Projekte zum Datum des Prospekts noch nicht feststehen.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG besteht vornehmlich in Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bereichen Wind, Sonne und Biogas. Im Vordergrund stehen hier die Investitionen in Windenergieanlagen. Dabei sollen diese Investitionen langfristig angelegt sein, um durch das Halten der Anlagen laufende Erlöse aus der Energieerzeugung zu erzielen. Ziel ist es, ein möglichst großes Anlagenportfolio aufzubauen und sich als independent power producer (IPP) am Markt zu positionieren und zu etablieren.</p> <p>Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Gesellschaftsdarlehen und damit mittelbar auch zur Besicherung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen verpfändet die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG mit Verpfändungsvertrag vom 12. Juni 2023 100 % ihrer Kommanditeile an der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG (die „Kommanditeinlage“) an die Emittentin.</p> <p>Die Windenergieanlage 02 des Windparks Elbe-Steinlah, die von der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG betrieben wird, soll laut deren Prognosen ca. 14.000.000 Kilowattstunden pro Jahr in das Stromnetz einspeisen. Hierbei werden Erlöse in Höhe von ca. 1.070.000 Euro pro Jahr auf Grundlage der gesetzlichen Einspeisevergütung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) in Höhe von derzeit durchschnittlich 7,64 ct/kWh erwartet. Die Liquiditätsplanung der Betreibergesellschaft der WEA 02 geht nach aktuellem Stand von freien Liquiditätsüberschüssen während der Betriebsdauer aus, die das Emissionsvolumen übersteigen.</p> <p>Die endgültige Höhe des Gesellschaftsdarlehens entspricht dem platzierten Nettoerlös aus den Schuldverschreibungen. Der Darlehensvertrag wurde am 12. Juni 2023 geschlossen. Die Laufzeit des Gesellschaftsdarlehens endet mit dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen am 31. Oktober 2033. Während der Laufzeit des Gesellschaftsdarlehens hat die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG an die Emittentin Zinsen zu zahlen, die der Höhe der Zinsen aus den Schuldverschreibungen entsprechen.</p> <p>Erträge erzielt die Emittentin ausschließlich aus Zinsen aus dem Gesellschaftsdarlehen. Weitere unternehmerische Tätigkeiten entfaltet die Emittentin nicht.</p>
	<p>Hauptanteilseigner:</p> <p>Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Emittentin ist die Ebert Erneuerbare Energien Windkraft Verwaltungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Cremlingen, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 206271 und Geschäftsanschrift in der Feldbergstraße 10, 38162 Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland. Die Komplementärin hält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.</p> <p>Alleinige beschränkt haftende Gesellschafterin (Kommanditistin) der Emittentin ist die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Cremlingen, eingetragen im Handelsregister A des Amtsgericht Braunschweigs unter HRA 201454 und Geschäftsanschrift in der Feldbergstraße 6a, 38162 Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 10.000,00 Euro.</p> <p>Geschäftsführer:</p> <p>Die Emittentin wird durch die jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Komplementärin, Herrn Dr. Tim Ebert und Herrn Peter Ebert vertreten.</p>
2.2	<p>Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?</p>
	<p>Die wesentliche im Prospekt abgebildete Finanzinformation ist der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022. Der Jahresabschluss wurde von einem Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2022 ist in Abschnitt 14 dieses Prospekts abgedruckt.</p>

Die Bilanz der Emittentin weist keine Position der Nettofinanzverbindlichkeiten aus. Die Nettofinanzverbindlichkeiten wurden ermittelt, indem von den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten der in der Bilanz ausgewiesene Kassenbestand abgezogen wurde. Danach ergeben sich bei der Emittentin keine Nettofinanzverbindlichkeiten, sondern ein Barmittelüberschuss in der angegebenen Höhe. Insoweit handelt es sich bei den Nettofinanzverbindlichkeiten um einen ungeprüften Wert. Die Werte zur Kapitalflussrechnung sind ungeprüft und wurden dem Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses entnommen.

Ausgewählte Finanzinformationen		
Gewinn- und Verlustrechnung	01.01.bis 31.12.2022	01.01. bis 31.12.2021
	EUR	EUR
Jahresfehlbetrag (<i>operativer Gewinn/Verlust</i>)	-2.424,70	-3.695,71
Bilanz	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Nettofinanzverbindlichkeiten (<i>langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel</i>)	-769,56	-904,18
Kapitalflussrechnung	01.01. bis 31.12.2022	01.01 bis 31.12.2021
	EUR	EUR
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.280,49	-2.782,06
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	3.000,00	0,00
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0,00	0,00

2.3 Welche sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

2.3.1 Nachfolgend werden die nur wesentlichsten Risikofaktoren, die für die Emittentin spezifisch sind, aufgeführt.

Risiken aus dem Gesellschaftsdarlehen

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, hängt ausschließlich von den laufenden Zinseinnahmen aus dem Gesellschaftsdarlehen sowie von der Rückzahlung des Gesellschaftsdarlehens durch die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ab. Die Fähigkeit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Gesellschaftsdarlehen zu erfüllen, hängt wiederum davon ab, dass die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ausreichende Erlöse aus ihrer Geschäftstätigkeit erzielt.

Risiko nicht werthaltiger Sicherheit für das Gesellschaftsdarlehen

Es besteht das Risiko, dass die Sicherheit für das Gesellschaftsdarlehen nicht wirksam bestellt wurde (z.B. aufgrund von kollidierenden Drittsicherheiten) oder dass sich die Sicherheit im Nachhinein als nicht insolvenzfest oder als nicht werthaltig herausstellt (z.B. aufgrund von Insolvenzanfechtungen). Auseinandersetzungen mit dem Insolvenzverwalter über das Bestehen des Sicherungsrechtes können eine zeitnahe Verwertung des Sicherungsgutes erschweren. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwertung des Sicherungsgutes einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, so dass die Befriedigung der Emittentin nur mit Verzögerung erfolgen kann.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG

Die Geschäftstätigkeit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG besteht vornehmlich in Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bereichen Wind, Sonne und Biogas (nachfolgend „Anlagen“). Aus diesen Investitionen ergeben sich spezifische Risiken, die mittelbar auch die Emittentin betreffen.

Risiken aus der Projektierung und Errichtung von Anlagen

Bei Investitionen in die Projektentwicklung von Anlagen besteht, anders als bei dem Erwerb bestehender Anlagen, das volle Entwicklungsrisiko. Projektentwicklungen sind zukunftsbezogen und von nicht vorhersehbaren Einflussgrößen abhängig. Bei Projektentwicklungen/-realisierungen besteht das Risiko, dass sich die ursprüngliche Planung als nicht durchführbar herausstellt, sich der Planungszeitraum verlängert, sich die Planungskosten erheblich erhöhen oder

	<p>unvorhersehbare Kosten auftreten und sich diese Kostensteigerungen und zeitlichen Verzögerungen nicht durch entsprechende Verkaufserlöse ausgleichen lassen.</p> <p>Marktrisiken Der Energiemarkt unterliegt, auch angesichts der weltwirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Konflikts, erheblichen Schwankungen und nicht vorhersehbaren Entwicklungen. Dies betrifft sowohl die allgemeine Verfügbarkeit von Energie und damit zusammenhängend stark schwankende Energiepreise als auch marktpolitische Entscheidungen, wie z.B. die Taxonomie der EU, Investitionen in bestimmte Gas- und Atomkraftwerke als klimafreundlich einzustufen.</p> <p>Fremdfinanzierung der Anlagen Die Anlagen sind in aller Regel auch durch Fremdkapital von Banken finanziert. Die Anlagen dienen dann als Sicherheit für die Verbindlichkeiten aus den Bankdarlehen. Insoweit besteht das Risiko, dass die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG aus den Investitionen in die Anlagen nicht genügend Liquidität erhält, um ihre Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsdarlehen zu erfüllen.</p>
	Abschnitt 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE
3.1	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?
3.1.1	<p>Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere: Mit diesem Prospekt werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Emissionsbezeichnung Windenergieanleihe Elbe-Steinlah I; ISIN: DE000A3E5ZL0, WKN: A3E5ZL angeboten. Die Schuldverschreibungen beinhalten zu Gunsten der Anleger einen Zins. Die Schuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft, welche bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt wird.</p> <p>Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere: Die Währung der Schuldverschreibungen lautet Euro. Das Emissionsvolumen beträgt bis zu 3.000.000 Euro. Die öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in bis zu 3.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 1.000 Euro. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des 31. Oktober 2033.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. eines einmaligen Kündigungszinses zu erfolgen. Dabei errechnet sich der Kündigungszins aus der Multiplikation der ganzen Jahre der Laufzeit, die im Zeitpunkt der Beendigung der Schuldverschreibungen durch Kündigung noch nicht begonnen haben, mit 0,5 %.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:</p> <p><u>Zinsen:</u> Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag mit 6,75 % p.a. verzinst. Der erste Zinslauf beginnt am 01. November 2023 (einschließlich) und endet am 31. Oktober 2024 (einschließlich). Folgende Zinsläufe beginnen jeweils am 01. November eines Jahres und enden am 31. Oktober des folgenden Jahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. November 2032 und endet am 31. Oktober 2033. Die Zinsen sind nachträglich nach dem Ende eines Zinslaufs jeweils am 01. November eines Jahres zur Zahlung fällig; wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag.</p> <p><u>Rückzahlung:</u> Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 01. November 2033 zum Nennbetrag zurückzahlen.</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.</p>
3.2	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?
3.2.1	Es ist nicht geplant, die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt listen oder in den Freiverkehr an einer Börse einbeziehen zu lassen.
3.3	Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?
	Für die Wertpapiere wird keine Garantie gestellt.
3.4	Welche sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

<p>3.4.1</p>	<p>Nachfolgend werden die nur wesentlichsten Risikofaktoren, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind, aufgeführt.</p> <p>Bindungsfrist</p> <p>Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Schuldverschreibungen unterliegt einer Laufzeit bis zum 31. Oktober 2033. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger und damit die Rückzahlung des investierten Kapitals vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.</p> <p>Eingeschränkte Veräußerbarkeit</p> <p>Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen ist eingeschränkt, da die Schuldverschreibungen nicht an einem geregelten Markt notiert sind. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen möglicherweise nur zeitverzögert, nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennbetrag liegt.</p> <p>Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin</p> <p>Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in deren Gesellschafterversammlung und keine Geschäftsführungsbefugnisse. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann.</p>
	<p>Abschnitt 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN</p>
<p>4.1</p>	<p>Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?</p>
	<p>Die Schuldverschreibungen werden in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und können von jedermann erworben werden. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Die Emittentin wird parallel zur Veröffentlichung des Prospektes durch eine Anzeige im Luxemburger „Tageblatt“ auf die Zeichnungsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen für luxemburgische Zeichnungsinteressenten hinweisen.</p> <p>Zeitplan und Zeichnung</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden vom 21. Oktober 2023 bis zum 20. Oktober 2024 zur öffentlichen Zeichnung angeboten.</p> <p>Anleger aus dem Großherzogtum Luxemburg und aus der Bundesrepublik Deutschland können die Schuldverschreibungen durch Übermittlung eines Kaufantrags („Zeichnungsschein“) bei der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, Berlin zeichnen. Der Zeichnungsschein ist bei der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH online auf der Internetseite https://www.umweltfinanz.de/gruene-geldanlagen/ebert-windenergieanleihe-elbe-steinlah erhältlich.</p> <p>Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins, der anschließenden Aufforderung zur Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag sowie ggf. zuzüglich der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Schuldverschreibungen) und dessen vollständiger Gutschrift auf dem auf dem Zeichnungsschein genannten Konto der Emittentin wird dem Anleger die gezeichnete Anzahl von Schuldverschreibungen in das auf dem Zeichnungsschein genannte Depot geliefert. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen zumindest monatlich über die Zahlstelle in die Depots der Anleger einbuchen lassen, erstmalig zum 30. November 2023.</p> <p>Ausgabebetrag und Kosten des Anlegers</p> <p>Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 Euro je Schuldverschreibung. Daneben ist die Emittentin berechtigt, vom Anleger beim Erwerb Stückzinsen zu erheben, soweit der Erwerb nach Beginn eines Zinslaufes erfolgt. Weitere Kosten werden dem Anleger seitens der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.</p> <p>Kosten der Emission</p>

	Die von der Emittentin zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen betragen insgesamt ca. 225.000 Euro.
4.2	Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?
4.2.1	<p>Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse:</p> <p>Die Emittentin erwartet aus dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der Gesamtkosten des öffentlichen Angebotes einen Nettoerlös in Höhe von bis zu 2.761.000 Euro. Der Nettoerlös soll vollständig für die Vergabe des Gesellschaftsdarlehens verwendet werden. Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG wird die Mittel aus dem Gesellschaftsdarlehen zur Projektfinanzierung von neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bereichen Wind, Sonne und Biogas verwenden, wobei konkrete Projekte zum Datum des Prospekts noch nicht feststehen.</p> <p>Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung:</p> <p>Es gibt für das Angebot der Schuldverschreibungen keine feste Übernahmeverpflichtung.</p> <p>Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot:</p> <p>Herr Dr. Tim Ebert hat als (mittelbarer) alleiniger Gesellschafter der Emittentin und der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG (unmittelbar und mittelbar über die Beteiligung an der I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H.) ein Interesse an dem Angebot der Schuldverschreibungen, weil durch die im Rahmen des Angebots der Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel der finanzielle Rahmen der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG für neue Erneuerbare-Energien-Projekte erweitert wird. Herrn Dr. Eberts Interessen sind nicht notwendigerweise stets mit den Interessen der Emittentin und/oder der Anleihegläubiger gleichgelagert.</p> <p>Die Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, die die Vermittlung der Schuldverschreibungen übernimmt, hat ein Interesse an der Emission der angebotenen Schuldverschreibungen, da sie für die erfolgreiche Vermittlung der Schuldverschreibungen eine marktübliche Provision erhält. Insofern hat die Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots der Schuldverschreibungen, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.</p> <p>Zusätzlich zu den vorgenannten Interessen und potentiellen Interessenkonflikten gibt es nach Kenntnis der Emittentin keine weiteren Interessen, insbesondere keine widerstreitenden Interessen und potentiellen Interessenkonflikte, die in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen erheblich sind.</p>
4.3	Wer ist der Anbieter?
	Anbieter der Schuldverschreibungen ist die Emittentin selbst.

2 Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch zuständige Behörde

2.1 Personen, die für Angaben im EU-Wachstumsprospekt verantwortlich sind

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist die Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG mit Sitz in Cremlingen (Geschäftsanschrift: Feldbergstraße 10, D-38162 Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland). Die Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, übernimmt für den Inhalt dieses Prospekts die Verantwortung und erklärt, dass die Angaben ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren können.

2.2 Angaben von Seiten Dritter

Angaben von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

2.3 Sachverständigenberichte

In den Prospekt wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

2.4 Erklärungen zur Billigung durch die zuständige Behörde

Die Emittentin erklärt, dass

- **dieser Prospekt durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- **die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,**
- **eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- **eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- **Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,**
- **der Prospekt als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.**

3 Interessen, Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission

3.1 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind

Die Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, die die Vermittlung der Schuldverschreibungen übernimmt, hat ein Interesse an der Emission der angebotenen Schuldverschreibungen, da sie für die erfolgreiche Vermittlung der Schuldverschreibungen eine marktübliche Provision erhält. Insofern hat die Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots der Schuldverschreibungen, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Herr Dr. Tim Ebert hat als (mittelbarer) alleiniger Gesellschafter der Emittentin und der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG (unmittelbar und mittelbar über die Beteiligung an der I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H.) ein Interesse an dem Angebot der Schuldverschreibungen, weil durch die im Rahmen des Angebots der Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel der finanzielle Rahmen der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG für neue Erneuerbare-Energien-Projekte erweitert wird. Herrn Dr. Eberts Interessen sind nicht notwendigerweise stets mit den Interessen der Emittentin und/oder der Anleihegläubiger gleichgelagert.

Zusätzlich zu den vorgenannten Interessen und potentiellen Interessenkonflikten gibt es nach Kenntnis der Emittentin keine weiteren Interessen, insbesondere keine widerstreitenden Interessen und potentiellen Interessenkonflikte, die in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen erheblich sind.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Emittentin erwartet aus dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu 3.000.000 Euro unter Berücksichtigung der Gesamtkosten des öffentlichen Angebotes einen Nettoerlös in Höhe von bis zu 2.761.000 Euro. Der Nettoerlös soll für die Vergabe des Gesellschaftsdarlehens verwendet werden. Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG wird die Mittel aus dem Gesellschaftsdarlehen zur Projektfinanzierung von neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bereichen Wind, Sonne und Biogas verwenden, wobei konkrete Projekte zum Datum des Prospekts noch nicht feststehen.

Weitere Finanzierungen, insbesondere Fremdfinanzierungen über Bankdarlehen, sind nicht vorgesehen.

3.3 Kosten der Emission

Die Platzierung der Schuldverschreibungen erfolgt im Wege der Anlagevermittlung durch die Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, Berlin als Wertpapierinstitut gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) gegen Zahlung einer marktüblichen Vergütung. Die Emittentin hat mit der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH einen entsprechenden Vermittlungsvertrag abgeschlossen. Die platzierungsabhängigen Kosten betragen 5,5 % des platzierten und eingezahlten Anleihekapitals.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission betragen bis zu 74.000 Euro. Hierin enthalten sind die Kosten für die Erstellung des Wertpapierprospekts, Kosten für die Billigung des Prospekts, Kosten für die Zahlstelle sowie Kosten für das Emissionsmarketing.

Bei vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen betragen die Gesamtkosten der Emission somit bis zu 239.000 Euro.

4 Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

4.1 Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG. Die LEI lautet: 391200X1474FAA57FI15. Die Emittentin wurde am 23. März 2020 auf unbestimmte Zeit errichtet und am 30. März 2020 unter der Nummer HRA 202442 in das Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Rechtsform der Gesellschaft ist die Kommanditgesellschaft. Die Emittentin unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sitz der Gesellschaft ist Cremlingen (Geschäftsanschrift: Feldbergstraße 10, D-38162 Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland). Die Telefonnummer lautet: 05306/ 5734990. Die Internetseite der Emittentin lautet: www.ebert-energie.de/#finanzierung. Die Angaben auf den im Prospekt genannten Internetseiten sind nicht Teil des Prospekts und sind nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt worden.

Es bestehen keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Ratings für die Emittentin wurden nicht erstellt.

4.2 Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem Datum des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- oder der Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

4.3 Erwartete Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt, die Vergabe des Gesellschaftsdarlehens ausschließlich durch das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen in Höhe von bis 3.000.000 Euro zu finanzieren. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital ist nicht geplant.

Sollten die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden, so wird die Darlehenssumme des Gesellschaftsdarlehens auf das entsprechend niedrigere Platzierungsvolumen festgesetzt.

4.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

4.4.1 Haupttätigkeitsbereiche

Ausschließliche Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Refinanzierung des Windparks Elbe-Steinlah im Bundesland Niedersachsen in der Bundesrepublik Deutschland.

4.4.1.1 Der Windpark Elbe-Steinlah

Die Inbetriebnahme des Windparks Elbe-Steinlah begann im Dezember 2022. Der Windpark erhält eine durchschnittliche EEG-Vergütung in Höhe von 7,64 ct/kWh für 20 Jahre. Der Windpark besteht aus insgesamt sechs Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 des dänischen Herstellers Vestas. Die Windenergieanlagen haben eine Nennleistung von je sechs Megawatt. Die Anlage kann mit einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 166 m aufwarten. Insgesamt sind die Anlagen 247 m hoch. Der Windpark liegt in der Samtgemeinde Baddeckenstedt zwischen Steinlah und der Gemeinde Elbe im Landkreis Wolfenbüttel. Die in Windmessungen ermittelten mittleren Windgeschwindigkeiten am Standort auf Nabenhöhe belaufen sich auf 6,6 m/s. Mit einer Anhaltgeschwindigkeit von 3 m/s und einer Abschaltgeschwindigkeit von maximal 24 m/s ist dieser Anlagentyp funktional für diesen Standort geeignet.

Jede Windenergieanlage des Windparks Elbe-Steinlah wird von einer separaten Gesellschaft betrieben, wobei fünf der sechs Windenergieanlagen von Tochtergesellschaften der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG betrieben werden, die auch die alleinige Kommanditistin der Emittentin ist. Das Gesamtinvestitionsvolumen dieser fünf Anlagen wurde zum überwiegenden Teil mittels Darlehen finanziert. Bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen im Jahr 2033 sollen bereits ca. 47 % der Darlehen getilgt sein. Während der Laufzeit der EEG-Vergütung sieht die Liquiditätsplanung der Betreibergesellschaft der WEA 02 kumulierte Ausschüttungen vor, die das Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen übersteigen. Auch unter Berücksichtigung von inflationsbedingt steigenden

Kosten bleiben die Liquiditätsüberschüsse durch den sich über die nächsten Jahre reduzierenden Zins- und Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung nach Einschätzung der Betreibergesellschaft der WEA 02 konstant. Sobald die Darlehen zu 100 % getilgt sind, steigen die Liquiditätsüberschüsse deutlich an, da der Zins- und Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung entfällt.

4.4.1.2 Vergabe und Besicherung des Gesellschaftsdarlehens

Der Nettoerlös aus den Schuldverschreibungen soll ausschließlich für die Vergabe eines Darlehens an die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG verwendet werden (das „**Gesellschaftsdarlehen**“). Die Mittel aus dem Gesellschaftsdarlehen dienen der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG zum einen zur Refinanzierung des für die Projektentwicklung und Errichtung des Windparks Elbe-Steinlah eingesetzten Eigenkapitals. Zur Finanzierung der Windenergieanlage 02 mussten circa 10 % der Gesamtinvestitionssumme mit Eigenkapital selbst erbracht und gegenüber der finanzierenden Bank eingezahlt werden. Zum anderen sollen durch die Vergabe des Gesellschaftsdarlehens an die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ein Teil der zukünftig erwarteten Liquiditätsüberschüsse des Windparks Elbe-Steinlah realisiert werden. Diese stehen dann zur Projektfinanzierung von neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bereichen Wind, Sonne und Biogas zur Verfügung, wobei konkrete Projekte zum Datum des Prospekts noch nicht feststehen.

Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Gesellschaftsdarlehen und damit mittelbar auch zur Besicherung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen verpfändet die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG mit Verpfändungsvertrag vom 12. Juni 2023 100 % ihrer Kommanditanteile an der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG (die „**Kommanditeinlage**“) an die Emittentin.

Die Windenergieanlage 02 des Windparks Elbe-Steinlah, die von der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG betrieben wird, soll laut deren Prognosen ca. 14.000.000 Kilowattstunden pro Jahr in das Stromnetz einspeisen. Hierbei werden Erlöse in Höhe von ca. 1.070.000 Euro pro Jahr auf Grundlage der gesetzlichen Einspeisevergütung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) in Höhe von derzeit durchschnittlich 7,64 ct/kWh erwartet. Die Liquiditätsplanung der Betreibergesellschaft der WEA 02 geht nach aktuellem Stand von freien Liquiditätsüberschüssen während der Betriebsdauer aus, die das Emissionsvolumen übersteigen. Die Windenergieanlage 02 hat bis zum Datum des Prospekts bereits über 6.000.000 kWh in das Stromnetz eingespeist und dabei Erlöse in Höhe von ca. 551.500 Euro erzielt und läuft damit erwartungsgemäß.

Darauf basierende und seitens der Emittentin angestellte Cash-Flow-Berechnungen prognostizieren kumulierte freie Liquiditätsüberschüsse in Höhe des Emissionsvolumens bereits nach zehn Jahren Betriebsdauer der Windenergieanlage. Dies bedeutet, dass die WEA 02 nach Abzug ihrer laufenden Betriebskosten und ihrer jährlichen Tilgungsleistungen nach zehn Jahren bereits das Emissionsvolumen erwirtschaftet haben soll und dieses aus dem laufenden Betrieb gezahlt werden kann. Etwaige höhere Marktwerte für Wind an Land wirken sich hierbei positiv auf die Erlöse und damit auch auf die freien Liquiditätsüberschüsse aus, können aber in der Berechnung keine Berücksichtigung finden, da sie nicht vorhersagbar sind. Niedrigere Marktwerte wirken sich nicht negativ auf die Berechnungen aus, da die EEG-Vergütung in Höhe von durchschnittlich 7,64 ct/kWh für die nächsten 20 Jahre garantiert ist und daher auf jeden Fall vergütet wird.

Im weiteren Verlauf der Betriebszeit wird ein weiterer Anstieg der freien Liquiditätsüberschüsse erwartet. Dies liegt zum einen an den geringer werdenden Tilgungsleistungen. Die Betreibergesellschaft der WEA 02 hat sich für eine lineare Tilgung entschieden, so dass planmäßig nach den ersten zehn Jahren Betriebsdauer bereits über die Hälfte des Darlehensbetrags für die WEA 02 getilgt worden sein wird. Die lineare Tilgung zeichnet sich durch gleichbleibende Tilgungsraten aus. Durch die gleichbleibende Reduzierung des Darlehensbetrags reduziert sich gleichzeitig auch die Bemessungsgrundlage für die Zinszahlungen, so dass diese mit fortschreitender Tilgungsdauer auch immer geringer werden. Des Weiteren hat sich die Betreibergesellschaft der WEA 02 für die zweiten zehn Jahre Betriebsdauer einen weiterhin, im Vergleich zu aktuellen Begebenheiten, niedrigen Zinssatz gesichert. Zum anderen sollen hier planmäßig bereits alle Reserve- und Rückbaukonten in der ersten Hälfte der 20-jährigen Betriebsdauer voll angespart worden sein. Dementgegen stehen die indexierungsbedingten Steigerungen der Betriebskosten und die Erhöhung der Wartungskosten des Herstellers. Dennoch sind die erwarteten Liquiditätsüberschüsse ähnlich hoch wie in den ersten zehn Jahren. Im Falle einer Verwertung ist die Rückzahlung des Emissionsvolumens nach den Prognosen der Emittentin wahrscheinlich.

Die endgültige Höhe des Gesellschaftsdarlehens entspricht dem platzierten Nettoerlös aus den Schuldverschreibungen. Der Darlehensvertrag wurde am 12. Juni 2023 geschlossen. Die Laufzeit des

Gesellschaftsdarlehens endet mit dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen am 31. Oktober 2033. Während der Laufzeit des Gesellschaftsdarlehens hat die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG an die Emittentin Zinsen zu zahlen, die der Höhe der Zinsen aus den Schuldverschreibungen entsprechen.

Erträge erzielt die Emittentin ausschließlich aus Zinsen aus dem Gesellschaftsdarlehen. Weitere unternehmerische Tätigkeiten entfaltet die Emittentin nicht.

4.4.1.3 Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin

Die Haupttätigkeit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG besteht seit ihrer Gründung im November 2013 in Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG beteiligt sich hierzu als Kommanditistin an Planungs- und Infrastruktur- sowie Betreibergesellschaften. Die grundlegende Planung eines Erneuerbare Energien-Projekts wird von der jeweiligen Planungsgesellschaft übernommen. Um im weiteren Verlauf die für Windenergieanlagen erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erwirken zu können, müssen diverse Gutachten beauftragt und bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Sobald eine Genehmigung vorliegt und das Projekt einen Zuschlag erhalten hat, übernimmt im Falle von Windenergie-Projekten die Infrastrukturgesellschaft des Projekts den Bau der Wege- und Netzinfrastruktur im Windpark und im späteren Betrieb die Verwaltung und Instandhaltung dieser. Die Eigentümer der Windenergieanlagen sind die Betreibergesellschaften. So ist die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG neben der Betreibergesellschaft der Windenergieanlage 02 im Windpark Elbe-Steinlah zum Datum des Prospekts an 32 weiteren Gesellschaften beteiligt.

Von den insgesamt 33 Gesellschaften, an denen die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG beteiligt ist, entfallen zum Datum des Prospektes 20 auf Betreibergesellschaften von Windenergieanlagen. Hiervon betreiben 10 Gesellschaften Bestandswindenergieanlagen in Niedersachsen und Brandenburg mit einer gesamten Nennleistung von ca. 54 MW. Die anderen 10 Betreibergesellschaften werden zum Datum des Prospekts im Bau befindliche Windenergieanlagen betreiben.

Für den Geschäftsbereich Solar wurden im Jahr 2021 zwei Gesellschaften gegründet, die für die Projektierung von Freiflächensolaranlagen zuständig sind und in den jeweiligen Betreibergesellschaften der zukünftigen Solarparks als Holding-Gesellschaften fungieren.

Neben den Betreibergesellschaften ist die Darlehensnehmerin an fünf verschiedenen Planungsgesellschaften mit Windpark-Projekten in unterschiedlichen Planungsphasen und einer geplanten Nennleistung von ca. 240 MW beteiligt. Im August 2023 hat ein Windenergie-Projekt in Niedersachsen an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und einen Zuschlag erhalten, so dass nun 62 MW der 240 MW mit 10 Windenergieanlagen und 10 Betreibergesellschaften realisiert werden können. Im Rahmen der Umsetzung der Windparks ist die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG über Errichtungs- und Infrastrukturgesellschaften am Bau und später zusätzlich über die Betreibergesellschaften auch am Betrieb der Windenergieanlagen beteiligt. Derzeit bestehen Beteiligungen an zwei Infrastrukturgesellschaften und einer Errichtungsgesellschaft.

Im Bereich Solar ist ein Volumen von 150 MWp in Planung, wovon sich zum Datum des Prospekts ein Projekt in Niedersachsen mit einer Nennleistung von 4 MWp im Bau befindet.

Zum Datum des Prospekts arbeitet die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG weiter mit ihren Planungsgesellschaften an der Umsetzung der verschiedenen Projekte, wobei diese sich vorwiegend in Niedersachsen befinden.

Die Bilanzsumme der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 liegt nach vorläufigen und untestierten Zahlen bei 8.369.090,13 Euro. Durch das hohe Eigenkapital von 3.753.807,21 Euro steht die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG solide dar, um zukünftige Projektierungsleistungen zu finanzieren und die Eigenkapitalanteile der neuen Anlagen zur erbringen.

Die Darlehenssumme aus dem Gesellschaftsdarlehen soll der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG zum Teil zur Refinanzierung ihres in die Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG eingelegten Eigenkapitals dienen. Die Windenergieanlage 02 wurde über eine Langfristfinanzierung bei einer deutschen Großbank finanziert. Dabei mussten ca. 10 % der anlagenspezifischen Gesamtinvestitionssumme mit Eigenkapital erbracht werden. Bei Vollplatzierung der Schuldverschreibungen und entsprechender Höhe der Darlehensvaluta macht die Refinanzierung

des Eigenkapitals ca. 30 % des Nettoemissionserlöses aus. Der restliche Betrag des Nettoemissionserlöses soll die zukünftig erwarteten Liquiditätsüberschüsse der Windenergieanlage 02 des Windparks Elbe-Steinlah bereits zum jetzigen Zeitpunkt für weitere Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte verfügbar machen.

Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG hat zum Datum des Prospekts keine konkreten Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte beschlossen, die mit den Mitteln aus dem Gesellschaftsdarlehen finanziert werden sollen. Die Gesellschaft wird den Erlös aus dem Gesellschaftsdarlehen aber in jedem Fall in Windpark- sowie Solarpark-Projekte investieren, deren Realisierung innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre zu erwarten ist.

Neben der Emittentin ist die Darlehensnehmerin an einer weiteren Finanzierungsgesellschaft beteiligt, welche zwei Emissionen platziert hat.

Für die Ebert Erneuerbaren Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 die folgenden ausgewählten Finanzinformationen, wobei die Zahlen für das Geschäftsjahr 2021 dem untestierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und die vorläufigen und untestierten Zahlen für das Geschäftsjahr 2022 aus der laufenden Buchhaltung entnommen wurden:

Ausgewählte Finanzinformationen		
Eigenkapital	01.01. bis 31.12.2022	01.01. bis 31.12.2021
	EUR	EUR
Eigenkapital	3.753.807,21	4.044.818,42
Verbindlichkeiten	01.01 bis 31.12.2022	01.01 bis 31.12.2021
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	109.705,85	140.659,76
Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.261.763,90	2.220.083,55
Sonstige Verbindlichkeiten	239.812,90	116.329,99
Gesellschafterdarlehen	1.116.650,00	1.116.650,00
Gewinn- und Verlustrechnung	01.01 bis 31.12.2022	01.01 bis 31.12.2021
	EUR	EUR
Jahresfehlbetrag (operativer Gewinn/Verlust)	-291.011,21	-416.226,91
Kapitalflussrechnung	01.01 bis 31.12.2022	01.01 bis 31.12.2021
	EUR	EUR
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	308.927,34	-3.756.102,57
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-51.579,65	4.856.487,16
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeit	-399.902,79	-672.730,72

Die Gesellschaft hat Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 3.727.932,65 Euro. Diese setzen sich neben Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und sonstigen Verbindlichkeiten, wie beispielsweise Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben, aus Verbindlichkeiten zusammen, die gegenüber verbundenen Unternehmen oder in Form von Gesellschafterdarlehen bestehen. Sie bestehen über längere Zeit und müssen nicht umgehend getilgt werden. Dementgegen stehen aber auch 3.753.807,21 Euro Eigenkapital der Gesellschaft.

Aufgrund umfangreicher Investitionen im Geschäftsjahr 2022 ergeben sich die oben aufgeführten Netto-Cashflows.

Der Saldo der Mittelzu- und -abflüsse, also der Cash-Flow, gibt die Mittelrückflüsse an, die im Rahmen einer Investition entstehen können. Bei umfangreichen Investitionen ist es nicht ungewöhnlich, dass der Cashflow zunächst negativ ist. Ein positiver Cashflow könnte bedeuten, dass bestehende Finanzanlagen gute Rendite erbringen oder dass das Unternehmen Vermögensgegenstände liquidiert oder keine Investitionen getätigt hat. Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG hat in den Ausbau ihrer Erneuerbare Energien-Erzeugungskapazitäten investiert, sodass hier zunächst mehr Mittelabflüsse und daher ein negativer Cashflow aus Investitionstätigkeiten entstanden ist. Diese Investitionen tragen in den nächsten Jahren zur Umsatzsteigerung bei, wodurch auch der Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit positiv beeinflusst wird.

In Abgrenzung zum Cashflow aus Investitionstätigkeit bezieht sich der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit lediglich auf die Kapitalflüsse, die durch Eigen- und Fremdkapitaländerungen entstehen. Hierzu zählen unter anderem auch die Emission einer Anleihe. Daneben können Kapitalerhöhungen oder -minderungen oder auch Dividenden den Cashflow beeinflussen. Ist der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit positiv, weist dies darauf hin, dass mehr Fremd- und Eigenkapital durch das Unternehmen aufgenommen wurde, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Ein negativer Cashflow weist darauf hin, dass das Unternehmen mehr Geldmittel verwendet hat, als ihm zugeflossen sind. Eine positive oder negative Bewertung des Cashflows ist von der Mittelverwendung abhängig. Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs- GmbH & Co. KG hat die Mittel für Investitionen in Erneuerbare Energien- Projekte verwendet. Der negative Cashflow im Geschäftsjahr 2022 ist durch die erheblichen Investitionstätigkeiten in die Erweiterung des Erneuerbare Energien-Anlagenbestands zu erklären.

4.4.2 Strategie

Die Geschäftstätigkeit der Ebert-Unternehmensgruppe besteht vornehmlich in Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bereichen Wind, Sonne und Biogas. Im Vordergrund stehen hier Investitionen in Windenergieanlagen. Die unternehmerische Strategie liegt dabei auf langfristigen Investitionen, um durch das Halten der Anlagen laufende Erlöse aus der Energieerzeugung zu erzielen. Ziel ist es, ein möglichst großes Anlagenportfolio aufzubauen und sich als independent power producer (IPP) am Markt zu positionieren und zu etablieren. Neben der Projektierung soll auch die Betriebsführung der Anlagen durch Unternehmen der Ebert-Unternehmensgruppe durchgeführt werden. Ziel ist es, die aktuell pro Jahr installierte Leistung von ca. 20 MW mittelfristig zu verdoppeln.

4.4.3 Wichtigste Märkte

Die wichtigsten Märkte für die Ebert- Unternehmensgruppe liegen in Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bereichen Wind, Sonne und Biogas. Im Vordergrund stehen hier Investitionen in Windenergieanlagen. Der Fokus der Geschäftstätigkeit liegt auf dem deutschen Markt.

Im Rahmen der Klimaschutzziele und vor allem im Rahmen des Kohleausstiegs ist nach Auffassung der Emittentin ein deutlich schnellerer Ausbau von Erneuerbaren Energien notwendig. Hierzu hat die Bundesregierung einige Gesetze zur Umsetzung dieser Vorgaben novelliert beziehungsweise neu verabschiedet. An dieser Stelle seien beispielsweise das EEG und verschiedene darauf aufbauende Gesetze wie das „Wind-an-Land-Gesetz“, das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder das Baugesetzbuch (BauGB) zu erwähnen. § 1 Abs. 1 EEG 2023 definiert das Ziel, eine insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung, die vollständig auf Erneuerbaren Energien beruht, aufzubauen. Dazu soll nach § 1 Abs. 2 EEG 2023 bis 2030 mindestens 80% des Bruttostromverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland aus erzeugtem Strom aus Erneuerbaren Energien bezogen werden. Um diese gesetzlich normierten Ziele zu erreichen, war die Novellierung und die Neuverabschiedung verschiedenster Gesetze notwendig, damit eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien umgesetzt werden konnte. Ein zentraler Punkt sind hier vor allem auch die benötigten Flächen. Hierzu gibt die Bundesregierung mittels des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), in Kraft getreten am 01. Februar 2023, Flächenziele für die Bebauung mit Windenergieanlagen vor. Bis 2032 sollen 2 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland für Windenergie ausgewiesen werden, wobei hier eine prozentuale Verteilung auf die einzelnen Bundesländer stattfindet und für 2027 ein Zwischenziel von 1,4 % angestrebt wird.¹

Die Entscheidung über die Nutzung der Flächen liegt immer noch bei den Bundesländern. Jedoch gelten die Flächenziele des Wind-an-Land-Gesetzes zwingend, so dass jegliche Steuerungsmöglichkeiten eines Bundeslandes für die Ausweisung für Windgebiete entfallen, sofern die Flächenziele nicht erreicht werden.² Die wohl wichtigste Änderung liegt aber jetzt in der Systematik der Ausweisung von neuen Flächen. Die Ausweisung von neuen Flächen wurde zunächst über eine sogenannte Negativplanung realisiert. Hier wurden Flächen nach einer Abwägung von harten und weichen Tabukriterien ausgewiesen. Dies soll jetzt nach einer Positivplanung geschehen. Die bedeutendste Änderung hierzu liegt auch in § 2 S. 1 EEG 2023. Hierbei wird den Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt, so dass bei Abwägungen den Erneuerbaren Energien der Vorrang zu gewähren

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>, abgerufen am 29.03.2023

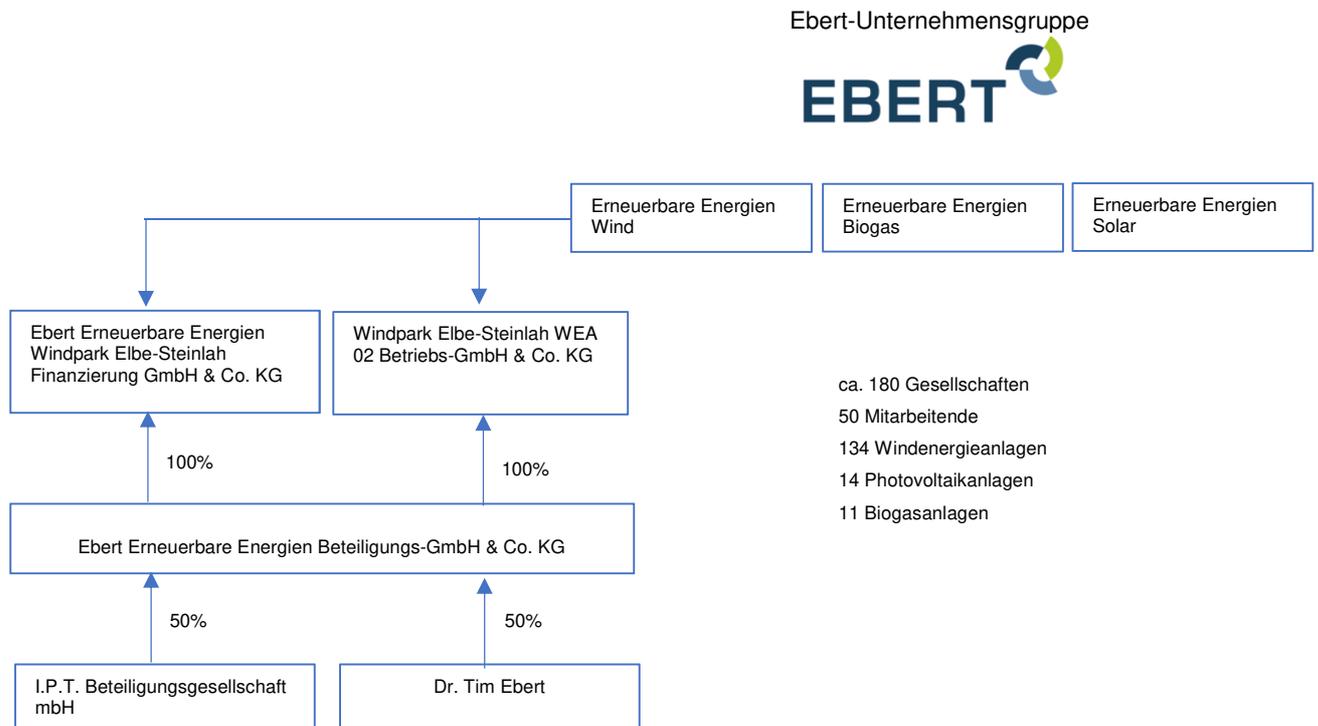
² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>, abgerufen am 29.03.2023

ist (§ 2 S. 2 EEG 2023). Um diesen Vorgang zu ergänzen, traten ebenfalls einige Novellierungen, wie eingangs erwähnt, in entsprechenden Gesetzestexten in Kraft.

Der deutsche Markt befindet sich in einem großen Umbruch und bietet so zahlreiche Möglichkeiten, Projekte mit Erneuerbaren Energien wie Wind oder Solar erfolgreich zu realisieren. Durch die ausgeschriebenen Flächenziele soll der Ausbau von Windenergie nochmals deutlich beschleunigt werden, um so auch die Klimaschutzziele zu erreichen und sich durch den Kohleausstieg unabhängig von fossilen Energieträgerimporten zu machen.

4.4.4 Organisationsstruktur

Die Emittentin ist Teil der Ebert-Unternehmensgruppe, die Erneuerbare-Energien-Projekte in den Bereichen Wind, Sonne und Biogas umsetzt und deren Initiatoren Herr Dr. Tim Ebert und Herr Peter Ebert sind. Zur Ebert-Unternehmensgruppe gehören insgesamt circa 180 Gesellschaften, die zum Datum des Prospekts an den Standorten Cremlingen und Kiel mit 50 Mitarbeitern 134 Windenergieanlagen realisiert, 14 Photovoltaikanlagen installiert und 11 Biogasanlagen errichtet haben.



Komplementärin der Emittentin ist die Ebert Erneuerbare Energien Windkraft Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Cremlingen. Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Dr. Tim Ebert und Herr Peter Ebert. Gesellschafter der Komplementärin ist die I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H., deren alleiniger Gesellschafter Herr Dr. Tim Ebert ist.

Die Ebert Erneuerbare Energien Windkraft Verwaltungsgesellschaft mbH ist auch die Komplementärin der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG, die die Windenergieanlage 02 betreibt.

Alleinige Kommanditistin der Emittentin ist die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG mit Sitz in Cremlingen. Komplementärin der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ist die Ebert Erneuerbare Energien Haftungsgesellschaft mbH mit Sitz in Cremlingen. Geschäftsführer sind Herr Dr. Tim Ebert und Herr Peter Ebert. Gesellschafter ist auch hier die I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Kommanditisten der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG sind Herr Dr. Tim Ebert sowie die I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Cremlingen, jeweils mit einer Kommanditeinlage von 5.000,00 Euro. Gesellschafter der I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist Herr Dr. Tim Ebert.

Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ist mit einer im Handelsregister eingetragenen Kommanditeinlage von 3.000.000 Euro auch die Kommanditistin der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG. Die Kommanditanteile an dieser Gesellschaft wurden an die Emittentin als Sicherheit für das Gesellschaftsdarlehen verpfändet.

4.5 Trendinformationen, wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem Datum des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 hat es keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin gegeben.

Wesentliche Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin seit dem Datum des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 bestehen nicht.

4.6 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.

5 Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung sorgfältig berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Nachstehend sind nur diejenigen der Emittentin bekannten Risikofaktoren beschrieben, die für die Emittentin und die angebotenen Schuldverschreibungen spezifisch sind und die die Emittentin als wesentlich für eine fundierte Anlageentscheidung einstuft.

Die Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Emittentin unterteilt Risiken hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit in die Kategorien „hoch“, „mittel“ und „gering“.

In jeder Risikokategorie werden die beiden wesentlichsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Weitere Risikofaktoren innerhalb derselben Kategorie sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit sortiert.

5.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

5.1.1 Risikofaktoren aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin

5.1.1.1 Risiken aus dem Gesellschaftsdarlehen

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, hängt ausschließlich von den laufenden Zinseinnahmen aus dem Gesellschaftsdarlehen sowie von der Rückzahlung des Gesellschaftsdarlehens durch die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ab. Die Fähigkeit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Gesellschaftsdarlehen zu erfüllen, hängt wiederum davon ab, dass die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ausreichende Erlöse aus ihrer Geschäftstätigkeit erzielt. Die Emittentin ist somit mittelbar abhängig von den spezifischen Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ergeben und die in Abschnitt 5.1.3 dargestellt sind.

Sollte die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ihre Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsdarlehen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig erfüllen und sollte die zugunsten der Emittentin bestellte Sicherheit nicht (ausreichend) werthaltig sein (siehe Abschnitt 5.1.1.2), kann dies zu geringeren Ergebnissen bis hin zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Das kann zur Folge haben, dass die Zahlungsansprüche der Anleger (Zinsen, Rückzahlung) aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.1.1.2 Risiko nicht werthaltiger Sicherheit für das Gesellschaftsdarlehen

Es besteht das Risiko, dass die Sicherheit für das Gesellschaftsdarlehen nicht wirksam bestellt wurde (z.B. aufgrund von kollidierenden Drittsicherheiten) oder dass sich die Sicherheit im Nachhinein als nicht insolvenzfest herausstellt (z.B. aufgrund von Insolvenzanfechtungen). Auseinandersetzungen mit dem Insolvenzverwalter über das Bestehen des Sicherungsrechtes können eine zeitnahe Verwertung des Sicherungsgutes erschweren. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwertung des Sicherungsgutes einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, so dass die Befriedigung der Emittentin nur mit Verzögerung erfolgen kann.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die als Sicherheit verpfändete Kommanditeinlage an der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG als nicht (ausreichend) werthaltig herausstellt. Die Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG ist Eigentümerin der Windenergieanlage 02, die Teil des Windparks Elbe-Steinlah ist. Die anderen fünf Windenergieanlagen des Windparks liegen jeweils in einer separaten Besitzgesellschaft. Die für den Betrieb des Windparks erforderlichen Infrastrukturanlagen, z.B. das Umspannwerk, liegen in einer separaten

Infrastrukturgesellschaft, die mit den Besitzgesellschaften entsprechende Dienstleistungsverträge abgeschlossen hat. Dies bedeutet, dass die Windenergieanlage 02 ohne Beteiligung der Infrastrukturgesellschaft unmittelbar keine Energie in das Stromnetz einspeisen und damit Erlöse erzielen kann. Die Infrastrukturgesellschaft wird wie die Emittentin, die Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG sowie vier der fünf weiteren Windpark-Besitzgesellschaften von der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG gehalten. Sollte der Verwertungsfall eintreten, d.h. die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ihre Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsdarlehen bei Fälligkeit nicht erfüllen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG insolvent geworden ist und von dieser Insolvenz zumindest mittelbar auch weitere Gesellschaften betroffen sind. Die Infrastrukturgesellschaft könnte ebenfalls in Insolvenz geraten oder die Arbeitsprozesse der Infrastrukturgesellschaft aufgrund einer Insolvenz der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG zumindest in Mitleidenschaft gezogen werden, was den Betrieb der Windenergieanlage 02 behindern könnte und damit auch unmittelbaren Einfluss auf die Werthaltigkeit der Kommanditeinlage haben könnte.

Weiterhin wurde die Errichtung der Windenergieanlage 02 durch einen Kredit zugunsten der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG fremdfinanziert und die Windenergieanlage 02 zur Sicherung dieses Kredits an die finanzierende Bank übereignet. Sollte aufgrund einer Insolvenz der Betreibergesellschaft Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG der Bankkredit nicht weiter pünktlich bedient werden können oder sollte die Bank infolge einer Insolvenz zur Kündigung des Kredits berechtigt sein, kann die finanzierende Bank die Windenergieanlage 02 verwerten und die Erlöse bis zur Höhe ihrer ausstehenden Forderungen vereinnahmen. Es besteht insoweit das Risiko, dass in der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG nach einer Verwertung der Windenergieanlage 02 keine ausreichenden Vermögenswerte mehr vorhanden sind, um aus einer Verwertung der Kommanditeinlage noch ausreichende Mittel zu erzielen, um die Forderungen der Emittentin aus dem Gesellschaftsdarlehen zu decken.

Dies kann dazu führen, dass die Emittentin von der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG als Darlehensnehmerin des Gesellschaftsdarlehens für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsdarlehen keine Zahlungen erhält.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.1.2 Risiken in Bezug auf die interne Kontrolle der Emittentin

5.1.2.1 Risiken aus Interessenkonflikten

Bei der Emittentin bestehen folgende Interessenkonflikte:

Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ist sowohl alleinige Kommanditistin der Emittentin als auch alleinige Kommanditistin der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG. Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG wird zu 50 % unmittelbar und zu 50 % mittelbar über die I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H. vom Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, Herrn Dr. Tim Ebert, kontrolliert, der alleiniger Gesellschafter der I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist. Die I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist zudem Gesellschafterin der Komplementärin der Emittentin und der Komplementärin der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG. Der weitere Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, Herr Peter Ebert, ist der Vater von Dr. Tim Ebert. Dr. Ebert ist darüber hinaus Geschäftsführer in zahlreichen weiteren Gesellschaften der Ebert-Unternehmensgruppe.

Durch seine hervorgehobene Stellung als (mittelbar) alleiniger Gesellschafter der Emittentin und einzelvertretungsberechtigtes Geschäftsführungsorgan ist Herr Dr. Ebert in der Lage, erheblichen Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen der Emittentin und der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG und damit auch auf die verfolgten Unternehmensstrategien auszuüben. Aus dieser hervorgehobenen Stellung könnten sich Interessenkonflikte dahingehend ergeben, dass persönliche Interessen von Herrn Dr. Ebert mit Interessen der Anleihegläubiger kollidieren könnten und Herr Dr. Ebert persönliche Interessen als Gesellschafter gegenüber den Interessen der Anleihegläubiger vorziehen könnte. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.1.2.2 Schlüsselpersonenrisiko

Gegenwärtig wie zukünftig hängt die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG wesentlich von der Kompetenz und dem Engagement von Herrn Dr. Ebert ab. Durch den Verlust von Herrn Dr. Ebert besteht das Risiko, dass der Emittentin und der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG die für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nötige Kompetenz nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust von Herrn Dr. Ebert könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG auswirken. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.1.3 Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, hängt ausschließlich von den laufenden Zinseinnahmen aus dem Gesellschaftsdarlehen sowie von der Rückzahlung des Gesellschaftsdarlehens durch die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG und damit von deren Geschäftstätigkeit ab.

Die Geschäftstätigkeit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG besteht vornehmlich in Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bereichen Wind, Sonne und Biogas (nachfolgend „**Anlagen**“). Dabei können diese Investitionen zum einen langfristig angelegt sein, um durch das Halten der Anlagen laufende Erlöse aus der Energieerzeugung zu erzielen. Zum anderen investiert die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG in Anlagenprojekte, die nach ihrer Projektierung und Errichtung an interessierte Investoren veräußert werden sollen. Aus diesen Investitionen ergeben sich spezifische Risiken, die mittelbar auch die Emittentin betreffen.

5.1.3.1 Risiken aus der Projektierung und Errichtung von Anlagen

Bei Investitionen in die Projektentwicklung von Anlagen besteht, anders als bei dem Erwerb bestehender Anlagen, das volle Entwicklungsrisiko. Projektentwicklungen sind zukunftsbezogen und von nicht vorhersehbaren Einflussgrößen abhängig. Bei Projektentwicklungen/-realisierungen besteht das Risiko, dass sich die ursprüngliche Planung als nicht durchführbar herausstellt, sich der Planungszeitraum verlängert, sich die Planungskosten erheblich erhöhen oder unvorhersehbare Kosten auftreten und sich diese Kostensteigerungen und zeitlichen Verzögerungen nicht durch entsprechende Verkaufserlöse ausgleichen lassen.

Gründe können etwa eine fehlerhafte Projektplanung, eine falsche Kostenkalkulation, die fehlende oder nicht termingerechte Erteilung von notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und/oder nachträgliche Genehmigungserfordernisse, Einwände Dritter (z.B. Nachbarn, Bürgerinitiativen), eine Insolvenz und/oder Schlechtleistung der an der Planung beteiligten Unternehmen (z.B. Architekten, Ingenieure) oder unentdeckte Altlasten auf dem Grundstück sein. Höhere Kosten und/oder Planungsverzögerungen können insbesondere anfallen, weil die an der Bauplanung beteiligten Unternehmen nicht sorgfältig gearbeitet haben.

Die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Anlagen ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Bei langanhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Bauunternehmen und Anlagelieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Durch eine verspätete Inbetriebnahme könnten geplante Umsätze nicht oder nur verspätet erreicht werden, so dass dadurch die Ergebnisse geringer als geplant ausfallen. Gleiches gilt für den Fall, dass nur einzelne Komponenten für die Errichtung der Anlagen nicht termingerecht verfügbar sind.

Auch wenn dem Projektentwickler grundsätzlich Nachbesserungs- und Schadensersatzansprüche gegen diese Unternehmen aufgrund mangelhafter Leistung zustehen würden, könnten diese Ansprüche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchsetzbar sein, so dass der Projektentwickler die Kosten einer Mängelbeseitigung und damit einhergehende Verzögerungen bei der weiteren Planung

der Anlagen selbst zu tragen hat. Weiterhin können durch Schlechtleistungen Folgekosten (Rechtsverfolgungskosten, Gutachterkosten) verursacht werden, die die Kosten weiter erhöhen würden.

Änderungen können zu Mehrkosten und zeitlichen Verzögerungen führen, die wiederum Auswirkungen auf die Verkaufspreiserwartungen und den Zeitpunkt des Verkaufs der Anlagen haben können. Kostensteigerungen und/oder Verzögerungen bei der Projektentwicklung/-realisierung der Anlagen können dazu führen, dass der Projektentwickler Zahlungen auf die Bankdarlehen nicht mehr leisten kann. Insoweit besteht das Risiko, dass die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG aus Investitionen in Projektentwicklungen nicht genügend Liquidität erhält, um ihre Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsdarlehen zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

5.1.3.2 Marktrisiken

Der Energiemarkt unterliegt, auch angesichts der weltwirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Konflikts, erheblichen Schwankungen und nicht vorhersehbaren Entwicklungen. Dies betrifft sowohl die allgemeine Verfügbarkeit von Energie und damit zusammenhängend stark schwankende Energiepreise als auch marktpolitische Entscheidungen, wie z.B. die Taxonomie der EU, Investitionen in bestimmte Gas- und Atomkraftwerke als klimafreundlich einzustufen. Die Nachfrage nach Erneuerbare-Energien-Projekten hängt insoweit insbesondere davon ab, welche wirtschaftlichen Vor- oder Nachteile die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien jeweils gegenüber der Energieerzeugung aus konventionellen Energieträgern bietet. Ein Rückgang der Marktpreise für konventionelle Energieträger oder auch eine Reduzierung der Energiepreise aufgrund zunehmenden Wettbewerbs infolge einer Liberalisierung der Energiemärkte kann die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Daher kann sich auch ein relativer Preisrückgang bei konventionellen Energieträgern und eine Verschlechterung der Marktakzeptanz in Bezug auf Erneuerbare Energien wirtschaftlich nachteilig auf den Betrieb und die Veräußerbarkeit von Anlagen auswirken.

Dies kann dazu führen, dass die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG nicht genügend Erlöse erzielt, um ihre Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsdarlehen zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

5.1.3.3 Fremdfinanzierung der Anlagen

Die Anlagen sind neben Eigenkapital-Beteiligungen und/oder Gesellschafterdarlehen der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG in aller Regel auch durch Fremdkapital von Banken finanziert. Die Anlagen dienen dann als Sicherheit für die Verbindlichkeiten aus den Bankdarlehen. Wenn das Bankdarlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Anlagen nicht bedient werden kann, kann die finanzierende Bank ihre Sicherheiten verwerten. Auch eine Verletzung vertraglicher Vereinbarungen könnte zu einer Kündigung des Bankdarlehens und zu einer Fälligestellung der ausstehenden Darlehensvaluta führen. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten aus den Bankdarlehen kann in Form von Gewinnausschüttungen und/oder Zinsen Liquidität an die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ausgeschüttet werden. Insoweit besteht das Risiko, dass die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG aus den Investitionen in die Anlagen nicht genügend Liquidität erhält, um ihre Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsdarlehen zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.1.3.4 Risiken aus dem laufenden Betrieb von Anlagen

Der Anlagenbetreiber unterliegt zunächst sämtlichen mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen allgemeinen, gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht durch Versicherungsentschädigungen ausgeglichen werden, sind von dem Anlagenbetreiber zu tragen.

Weiterhin sind die erzielbaren laufenden Erlöse aus einer Anlage vornehmlich von den Wetterbedingungen abhängig, insbesondere vom tatsächlichen Windangebot und der

Sonneneinstrahlung sowie der Verfügbarkeit von Biomasse. So könnte die tatsächliche Energieausbeute auch deutlich unter den gutachterlichen Annahmen liegen.

Störungen oder Schadensereignisse an den Anlagen können dazu führen, dass nur verringerte Mengen oder gar keine Energie durch die Anlagen produziert wird, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen können zu Betriebsunterbrechungen führen. Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt sein, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Technische Probleme und Verzögerungen beim Netzdurchfluss zu dem örtlichen Netzbetreiber sowie Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz können zu verminderten Einnahmen führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Anlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der jeweiligen Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Solche Maßnahmen sind etwa möglich, wenn der Betrieb von Anlagen aufgrund des Schutzes von bedrohten Tierarten eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird oder wenn Anlagen aufgrund von Lärmschutz- oder sonstigen Emissionsbestimmungen gedrosselt oder zeitweise abgeschaltet werden müssen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wartung von Anlagen aufgrund personeller Engpässe oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen Ersatzteilen nur verzögert oder nur zu höheren Kosten erfolgen kann. Ebenso können Arbeiten notwendig werden, die durch bestehende Wartungsverträge nicht abgedeckt sind oder die länger als geplant dauern.

Zudem können Schäden durch Vandalismus oder Naturgewalten, die von den laufenden Versicherungsverträgen nicht gedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden.

Diese Risiken können dazu führen, dass die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG aus dem Betrieb von Anlagen nicht genügend Erlöse erzielt, um ihre Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsdarlehen zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.1.3.5 Risiken aus der Veräußerung von Anlagen

Die Veräußerbarkeit von Anlagen zu einem aus Sicht der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG angemessenen Preis hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere davon, ob und zu welchen Konditionen Investoren einen Erwerb der Anlagen finanzieren können und wie die Investoren die zukünftige Rentabilitätssituation der Anlagen einschätzen, auch im Vergleich zu anderen Investments. Steigende Zinsen könnten sich negativ auf die Veräußerbarkeit von Anlagen auswirken, weil diese sowohl die Finanzierungskosten als auch die Renditeerwartung potenzieller Investoren erhöhen würden.

Die Rentabilität von Anlagen wird zukünftig nach Einschätzung der Emittentin zudem nicht mehr vornehmlich nach den gesetzlich festgesetzten Einspeisevergütungen bewertet, sondern zunehmend auch danach, ob die von den Anlagen produzierte Energie auf dem freien Markt zu angemessenen, u.U. höheren Preisen verkauft werden kann. Weitere Einflussfaktoren auf den erzielbaren Veräußerungserlös sind etwa die Einschätzung der Investoren in Bezug auf wirtschaftliche, technische, regulatorische und sonstige Risiken, die mit dem Betrieb der Anlagen verbunden sind.

Bei der Veräußerung von Anlagen besteht zudem das Risiko, dass der Erwerber aufgrund von Mängeln an den Anlagen Gewährleistungsansprüche, Kaufpreisreduzierungen und/oder Rücktrittsrechte geltend macht, insbesondere wenn bei der Veräußerung Entschädigungsverpflichtungen vereinbart wurden, für den Fall, dass sich die erzielbaren Einspeiseerlöse im Nachhinein als zu optimistisch erwiesen haben.

Insoweit besteht das Risiko, dass die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG aus der Veräußerung von Anlagen nicht genügend Erlöse erzielt, um ihre Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsdarlehen zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.1.3.6 Regulatorische Risiken

Staatliche Regulierungen auf nationaler aber auch europäischer Ebene könnten einen negativen Einfluss auf die Rentabilität, den laufenden Betrieb und die Veräußerbarkeit von Anlagen haben, insbesondere wenn staatliche Entscheidungen dazu führen, dass bestehende Einspeisevergütungsregelungen und steuerliche Vorteile in Zukunft entfallen.

Auch können sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Anlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und diese daher nur zu höheren Kosten entsorgt werden könnten.

Zudem können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine veränderte Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen der Kapitalmarktbedingungen den laufenden Betrieb von Anlagen unrentabel und eine Veräußerbarkeit von Anlagen unmöglich machen.

Dies kann dazu führen, dass die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG nicht genügend Erlöse erzielt, um ihre Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsdarlehen zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.2 Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind

5.2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

5.2.1.1 Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in deren Gesellschafterversammlung und keine Geschäftsführungsbefugnisse. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.2.1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Bindung an Beschlüsse der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung beschließen. Eine Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen kann ohne Zustimmung sämtlicher Anleihegläubiger nicht beschlossen werden. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.2.1.3 Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen seine Kapitalanlage eine geringere Gesamtrendite als erwartet aufweist. Außerdem ist es möglich, dass der Anleger das zurückgezahlte Kapital im Vergleich zu den Schuldverschreibungen nur zu ungünstigeren Konditionen reinvestieren kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.2.1.4 Risiko aus der Fremdfinanzierung des Anlagebetrages

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der

Schuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekaptals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.2.1.5 Steuerliche Risiken

Die in diesem Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen geben die Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Sollte es zukünftig zu einer Abschaffung der Abgeltungssteuer kommen, würden Zinseinkünfte wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen. Ist der persönliche Einkommenssteuersatz höher als die pauschal auf 25 % begrenzte Abgeltungssteuer (ohne Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), würden Anleger nach Steuern eine geringere Rendite auf die Schuldverschreibungen erzielen als bislang errechnet. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.2.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot der Wertpapiere

5.2.2.1 Bindungsfrist

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Schuldverschreibungen unterliegt einer Laufzeit bis zum 31. Oktober 2033. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger und damit die Rückzahlung des investierten Kapitals vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

5.2.2.2 Risiko der Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Eine vorzeitige Veräußerung der Schuldverschreibungen ist stark eingeschränkt. Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse ist nicht geplant. Eine Veräußerung der Schuldverschreibungen ist demnach nur außerhalb der Börse möglich, was eine Veräußerung erschweren kann. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.2.2.3 Risiken aus der Änderung des Marktzinses

Die Schuldverschreibungen werden über die Laufzeit fest verzinst. Demgegenüber ändert sich der Marktzinssatz täglich. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich in der Regel auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt in der Regel der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt demgegenüber in der Regel der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen während der Laufzeit veräußern möchten, müssen diese Marktgegebenheiten berücksichtigen und ggf. einen Abschlag auf den Preis für die Schuldverschreibungen hinnehmen. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, weil die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

6 Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

6.1 Angaben über die Schuldverschreibungen

Gegenstand dieses Prospekts sind bis zu 3.000 Stück festverzinsliche Schuldverschreibungen mit der Emissionsbezeichnung „Windenergieanleihe Elbe-Steinlah I“ im Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro und im Gesamtnennbetrag von bis zu 3.000.000 Euro und einer Laufzeit bis zum 31. Oktober 2033. Das Angebot der Schuldverschreibungen in diesem Prospekt ersetzt einen Prospekt vom 22. Juni 2023 über eine Anleihe in Höhe von 3.000.000 Euro, die nicht öffentlich angeboten und mit dem kein Kapital eingeworben wurde und auch zukünftig kein Kapital eingeworben werden wird.

Die Schuldverschreibungen werden am Ende der Laufzeit zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt keinen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können die Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Mit dem Kauf der Schuldverschreibungen erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem erworbenen Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt.

6.2 Typ / WKN und ISIN

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Die WKN für die Schuldverschreibungen lautet A3E5ZL.

Die ISIN für die Schuldverschreibungen lautet DE000A3E5ZL0.

6.3 Grundlage der Wertpapiere

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht. Schuldverschreibungen sind in den §§ 793ff. BGB geregelt. Diese Regelungen werden durch die jeweiligen Anleihebedingungen konkretisiert.

6.4 Rating

Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden, existieren nicht.

6.5 Inhaberpapier in Girosammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in bis zu 3.000 untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro. Die Schuldverschreibungen sind nicht nachrangig, nicht dinglich besichert und mit einem festen Zins ausgestattet.

Die Schuldverschreibungen und die Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde mit einem nominalen Gesamtnennbetrag von bis zu 3.000.000 Euro verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen – insbesondere im Ausland – existieren zum Datum des Prospekts nicht. Den Anlegern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können. Effektive Einzelkunden und/oder Sammelkunden für eine und/oder mehrere Schuldverschreibung/en mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

6.6 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

6.7 Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Eine Änderung des Rangs der Schuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anlegern oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung erfolgen.

Die Schuldverschreibungen sind weder außerhalb einer Insolvenz noch in der Insolvenz der Emittentin nachrangig.

6.8 Rechte der Anleger

Die Rechte der Anleger umfassen das Recht auf Zinszahlungen und Kapitalrückzahlung am Laufzeitende durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

6.9 Zinsen

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag mit 6,75 % p.a. verzinst. Der erste Zinslauf beginnt am 01. November 2023 (einschließlich) und endet am 31. Oktober 2024 (einschließlich). Folgende Zinsläufe beginnen jeweils am 01. November eines Jahres und enden am 31. Oktober des folgenden Jahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. November 2032 und endet am 31. Oktober 2033.

Die Zinsen sind nachträglich nach dem Ende eines Zinslaufs jeweils am 01. November eines Jahres zur Zahlung fällig; wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag.

Soweit die Emittentin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer oder länger als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

Die Emittentin überweist die Zinsen vor Ablauf des jeweiligen Zinslaufs an die Zahlstelle. Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern.

6.10 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. November 2023 und endet mit Ablauf des 31. Oktober 2033.

6.11 Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Der Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen ist der 01. November 2033.

Die Schuldverschreibungen sind am Fälligkeitstermin zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

6.12 Verjährungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehene, aber abdingbare Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

6.13 Kündigungsrechte

6.13.1 Kündigungsrechte der Anleger

Ein ordentliches Kündigungsrecht für den Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt; oder
2. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
4. die Emittentin oder ihr Mutterunternehmen im Sinne von § 290 HGB ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin oder ihres Mutterunternehmens wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 25 % der Bilanzsumme der Emittentin oder des Mutterunternehmens übersteigt; oder
5. ein Kontrollwechsel bei der Emittentin oder deren Mutterunternehmen im Sinne von § 290 HGB eintritt. Ein Kontrollwechsel gilt als eingetreten, wenn infolge einer Änderung der Gesellschafter der Emittentin oder des Mutterunternehmens eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln und am 01. November 2023 weder Gesellschafter der Emittentin noch deren Muttergesellschaft waren (im Folgenden „Relevante Person“ genannt), oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag einer Relevanten Person handeln, zu irgendeiner Zeit unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Gesellschaftskapitals der Emittentin oder deren Mutterunternehmen und/oder mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin oder deren Mutterunternehmen hält bzw. halten; oder
6. die Emittentin in Liquidation tritt; oder
7. die Emittentin den aus der Begebung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Nettoemissionserlös nicht ausschließlich in die Vergabe des Gesellschaftsdarlehens investiert; oder
8. die Sicherheit zugunsten der Emittentin nicht bis zum 01. November 2023 bestellt oder die bestellte Sicherheit aufgehoben worden ist; oder
9. die Emittentin weitere als die zuvor genannten wesentlichen Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden „Pflichtverletzung“ genannt) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen zu erfüllen oder zu beachten.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Schuldverschreibungen

zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.

6.13.2 Kündigungsrechte der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. eines einmaligen Kündigungszinses zu erfolgen. Dabei errechnet sich der Kündigungszins aus der Multiplikation der ganzen Jahre der Laufzeit, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Schuldverschreibungen durch Kündigung noch nicht begonnen haben, mit 0,5 %. Die Zinsen werden von der Emittentin berechnet. Davon unberührt besteht für die Emittentin auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag zzgl. ausstehender Zinsen.

6.14 Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 6,75 % (nominal, ohne Zinseszins). Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen beruht auf einer Ausgabe und einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag und dem festgelegten Zinssatz von 6,75 % p.a. und unterstellt, dass die von der Emittentin gezahlten Zinsen nicht wieder angelegt werden. Individuelle Kosten bzw. Steuern des Anleihegläubigers sind bei der vorstehend angegebenen Rendite nicht berücksichtigt.

6.15 Gläubigerversammlung

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung beschließen.

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Anleihegläubiger überstimmt und Beschlüsse gefasst werden, die nicht im Interesse aller Anleihegläubiger sind.

Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- der Verringerung der Hauptforderung;
- dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;
- der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;
- der Schuldnerersetzung;
- der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der

Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Die Einberufung der Gläubigerversammlung wird im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter www.ebert-energie.de/#finanzierung veröffentlicht.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. An den Abstimmungen nimmt jeder Anleihegläubiger im Verhältnis der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu den insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.

6.16 Ausgabebeschluss

Grundlage für die gegenständliche Emission der Schuldverschreibungen ist ein Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin vom 23. März 2023.

6.17 Emissionstermin

Der Emissionstermin der Schuldverschreibungen wird der 21. Oktober 2023 sein. Der Emissionstermin ist nicht mit dem Datum der Lieferung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger identisch.

6.18 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, frei übertragbar. Dabei werden die Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

6.19 Hinweis zur Besteuerung

Potenziellen Kaufinteressenten der Schuldverschreibungen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen staatlicher oder lokaler Steuern, nach den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland und jedem Land, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren. Die jeweils relevanten Steuergesetze können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken. Die Steuergesetzgebung der Mitgliedsstaaten des Anlegers sowie der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken.

7 Anleihebedingungen der Windenergieanleihe Elbe-Steinlah I

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Schuldverschreibungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1.1 „**Anleihegläubiger**“ bezeichnet den Inhaber eines Miteigentumsanteils an der Globalurkunde;
- 1.2 „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet einen Tag, der ein TARGET2-Geschäftstag ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- 1.3 „**Emittentin**“ bezeichnet die Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG, eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Cremlingen und eingetragen im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter der HRA 202442.
- 1.4 „**Gesamtnennbetrag**“ bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das eingezahlte und noch nicht zurückgezahlte Volumen der Schuldverschreibungen in Euro. Der Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 3.000.000,- Euro (in Worten: drei Millionen Euro);
- 1.5 „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten;
- 1.6 „**Methode act/act**“ ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 beziehungsweise 366 (Schaltjahr) betragen (ICMA Regel 251);
- 1.7 „**Schuldverschreibungsgesetz (SchVG)**“ meint das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;
- 1.8 „**TARGET2-Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET2“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;
- 1.9 „**Zahlstelle**“ ist die futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main;
- 1.10 „**Zinslauf**“ bezeichnet den in Ziff. 3.3. bestimmten Zeitraum.

2. Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Zweckbestimmung, Begebung weiterer Anleihen und Finanzierungstitel

- 2.1 **Nennbetrag und Stückelung:** Die Schuldverschreibung der Emittentin im Gesamtnennbetrag von bis zu 3.000.000,- Euro (in Worten: drei Millionen Euro) ist in bis zu 3.000 Teilschuldverschreibungen (im Folgenden auch "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag zu je 1.000 Euro eingeteilt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.
- 2.2 **Verbriefung:** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaberglobalurkunde (im Folgenden „**Globalurkunde**“ genannt) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für ein und/oder mehrere Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.
- 2.3 **Zweckbestimmung:** Die aus den Schuldverschreibungen vereinnahmten liquiden Mittel sind ausschließlich für die Vergabe eines Darlehens an die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG (das „**Gesellschaftsdarlehen**“) zu verwenden.

2.4 Begebung weiterer Finanzierungstitel: Die Begebung weiterer Anleihen oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten ist unter Beachtung der Vorgaben der Ziff. 7. zulässig.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinslauf, Fälligkeit

3.1 Zinssatz: Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 6,75 % p.a. verzinst.

3.2 Fälligkeit der Zinszahlungen und Zinslauf: Die Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der erste Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes. Der erste Zinslauf beginnt am 01. November 2023 (einschließlich) und endet am 31. Oktober 2024 (einschließlich). Folgende Zinsläufe beginnen am 01. November eines Jahres (einschließlich) und enden am 31. Oktober des folgenden Jahres (einschließlich). Die erste Zinszahlung ist am 01. November 2024 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am 01. November 2033 fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet.

3.3 Zinsberechnungsmethode: Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1. für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach der Methode act/act.

3.4 Verzug: Soweit die Emittentin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Zinstermin und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird mit dem jeweils zeitlich maßgeblichen Zinssatz gemäß Ziff. 3.1. nach der Methode act/act berechnet.

4. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Verzug, Übertragung, Rückerwerb

4.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit: Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. November 2023 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9. und 10. am 31. Oktober 2033. Die Emittentin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden „Rückzahlungstag“ genannt) zurückzuzahlen.

4.2 Verzug: Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Tilgungsbetrag mit einem Zinssatz in Höhe von 5,0 % p.a. nach der Methode act/act verzinst.

4.3 Übertragung: Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG möglich.

4.4 Rückerwerb eigener Schuldverschreibungen: Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

5. Zahlstelle

5.1 Funktion der Zahlstelle: Die Emittentin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3. und 4. geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

- 5.2 Benennung einer anderen Zahlstelle:** Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.
- 5.3 Bekanntmachung der Benennung einer anderen Zahlstelle:** Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 12. oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

6. Zahlungen, Hinterlegung

- 6.1 Zahlung und Währung:** Die Emittentin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3. und Ziff. 4. geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu zahlen.
- 6.2 Art und Weise der Zahlungen:** Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 6.3 Zahlungen am Bankarbeitstag:** Ist ein Zinstermin oder Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung am nächsten Tag geleistet, der ein Bankarbeitstag ist, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen zu zahlen sind.
- 6.4 Hinterlegung:** Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

7. Rang, Negativerklärung

- 7.1 Rangstellung:** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit allen anderen nicht nachrangigen Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.
- 7.2 Negativerklärung:** Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Schuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen oder diesen im Rang vorgehen. Ferner verpflichtet sich die Emittentin, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern nicht diese Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Ferner verpflichtet sich die Emittentin, keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter abzusichern.

8. Steuern

- 8.1 Steuereinbehalt:** Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet sind. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger:** Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

- 9.1 Anleihegläubiger:** Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen besteht für den Anleihegläubiger kein ordentliches Kündigungsrecht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10. vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.
- 9.2 Emittentin:** Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. eines einmaligen Kündigungszinses zu erfolgen. Dabei errechnet sich der Kündigungszins aus der Multiplikation der ganzen Jahre der Laufzeit (Ziff. 4.1.), die zum Zeitpunkt der Beendigung der Schuldverschreibungen durch Kündigung noch nicht begonnen haben, mit 0,5 %. Die Zinsen werden von der Emittentin berechnet. Davon unberührt besteht für die Emittentin auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag zzgl. ausstehender Zinsen.

10. Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

- 10.1 Kündigung aus wichtigem Grund:** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 10.1.1** die Emittentin Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt; oder
 - 10.1.2** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
 - 10.1.3** ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - 10.1.4** die Emittentin oder ihr Mutterunternehmen im Sinne von § 290 HGB ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin oder ihres Mutterunternehmens wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 25 % der Bilanzsumme der Emittentin oder des Mutterunternehmens übersteigt; oder
 - 10.1.5** ein Kontrollwechsel bei der Emittentin oder deren Mutterunternehmen im Sinne von § 290 HGB eintritt. Ein Kontrollwechsel gilt als eingetreten, wenn infolge einer Änderung der Gesellschafter der Emittentin oder des Mutterunternehmens eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln und am 01. November 2023 weder Gesellschafter der Emittentin noch deren Muttergesellschaft waren (im Folgenden „**Relevante Person**“ genannt), oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag einer Relevanten Person handeln, zu irgendeiner Zeit unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Gesellschaftskapitals der Emittentin oder deren Mutterunternehmen und/oder mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin oder deren Mutterunternehmen hält bzw. halten; oder
 - 10.1.6** die Emittentin in Liquidation tritt; oder
 - 10.1.7** die Emittentin entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 2.3 den aus der Begebung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Nettoemissionserlös nicht ausschließlich in die Vergabe des Gesellschaftsdarlehens investiert; oder

- 10.1.8** die in Ziff. 11 benannte Sicherheit zugunsten der Emittentin nicht bis zum 01. November 2023 bestellt oder die bestellte Sicherheit aufgehoben worden ist; oder
- 10.1.9** die Emittentin weitere als die zuvor genannten wesentlichen Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden „**Pflichtverletzung**“ genannt) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen zu erfüllen oder zu beachten.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- 10.2 Form der Kündigung:** Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.

11. Besicherung des Gesellschaftsdarlehens

Das Gesellschaftsdarlehen wird zugunsten der Emittentin durch Verpfändung von 100 % der Kommanditanteile der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG an der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG in Höhe von bis zu 3.000.000 Euro besichert.

12. Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

13. Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen

- 13.1** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 13.2** Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 13.3** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 13.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 13.5 getroffen.
- 13.4** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den

Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- 13.5** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.
- 13.6** Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 13.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 13.7** Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 13.8** Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 13.9** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.
- 13.10** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziff. 13.7 Satz 2 zuzustimmen.
- 13.11** Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 13 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 12.

14. Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin

- 14.1** Die Emittentin ist berechtigt, bei einer Änderung der Fassung der Anleihebedingungen, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.
- 14.2** Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern geändert werden.

14.3 Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des SchVG möglich.

15. Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache, Vorlegungsfrist

15.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

15.3 Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

15.4 Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG.

15.5 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

8 Einzelheiten zum Wertpapierangebot

8.1 Angebotskonditionen

Die Emittentin bietet bis zu 3.000 Schuldverschreibungen der Windenergieanleihe Elbe-Steinlah I im Gesamtnennbetrag von bis zu 3.000.000 Euro in Form eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg an.

Die Emittentin wird parallel zur Veröffentlichung des Prospektes durch eine Anzeige im Luxemburger „Tageblatt“ auf die Zeichnungsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen für luxemburgische Zeichnungsinteressenten hinweisen.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 Euro je Schuldverschreibung. Daneben ist die Emittentin berechtigt, vom Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen Stückzinsen zu erheben, wenn der Erwerb nach Beginn eines Zinslaufes erfolgt. Die Höhe der Stückzinsen teilt die Emittentin dem Anleger mit. Weitere Kosten werden dem Anleger seitens der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Die gegebenenfalls anfallenden Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die Schuldverschreibungen erst während dieses Zinslaufes gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden.

Des Weiteren hat ein Zeichner nur Kosten zu tragen, die ihm von seiner Depotbank berechnet werden (z.B. Bank-, Transaktions- und Depotgebühren). Seitens der Emittentin werden dem Zeichner keine Kosten oder Steuern für den Erwerb der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt.

8.2 Gesamtsumme der Emission

Das Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen beträgt bis zu 3.000.000 Euro.

Die Begebung weiterer Anleihen, welche mit diesen Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung verfügen oder die Begebung von anderen (vorrangigen, gleichrangigen oder nachrangigen) Schuld- und/oder Finanzierungstiteln bleibt der Emittentin unbenommen.

8.3 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden vom 21. Oktober 2023 bis zum 20. Oktober 2024 zur öffentlichen Zeichnung angeboten.

Anleger aus dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland können auf der Internetseite der Emittentin www.ebert-energie.de/#finanzierung den von der CSSF gebilligten Prospekt samt etwaiger Nachträge zum Prospekt einsehen und herunterladen.

Die Emittentin wird im Falle des Eintritts eines wichtigen neuen Umstands, einer wesentlichen Unrichtigkeit oder einer wesentlichen Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und bis zum Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Anleger aus dem Großherzogtum Luxemburg und aus der Bundesrepublik Deutschland können die Schuldverschreibungen durch Übermittlung eines Kaufantrags („Zeichnungsschein“) bei der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, Berlin zeichnen. Der Zeichnungsschein ist bei der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH online auf der Internetseite <https://www.umweltfinanz.de/gruene-geldanlagen/ebert-windenergieanleihe-elbe-steinlah> erhältlich.

Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins, der anschließenden Aufforderung zur Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag sowie gegebenenfalls zuzüglich der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Schuldverschreibungen) und dessen vollständiger Gutschrift auf dem auf dem Zeichnungsschein genannten Konto der Emittentin wird dem Anleger die gezeichnete Anzahl von Schuldverschreibungen in das auf dem Zeichnungsschein genannte Depot geliefert.

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelkunden und/oder Sammelkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Depoteinbuchung/Lieferung der erworbenen Schuldverschreibungen wird durch die Clearstream Banking AG abgewickelt.

Voraussetzung für den Erwerb der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein Zeichner nicht über ein solches Depot verfügt, muss er ein solches bei einem Kreditinstitut einrichten lassen. Über mögliche entstehende Kosten und Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren. Wenn eine Depotbank von Anlegern in Luxemburg nicht über einen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über eine von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen Zugang zu Clearstream verfügt.

8.4 Zeichnungsreduzierung

Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne die Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen. Die Meldung der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Es gibt keine Möglichkeiten der Reduzierung von Zeichnungen für den Anleger.

8.5 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung der Schuldverschreibungen beträgt 1 Stück (1.000 Euro). Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen.

8.6 Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere

Nach Eingang und Prüfung des Zeichnungsscheins erklärt die Emittentin die Annahme der Zeichnung vorbehaltlich der Einzahlung des Anleihekaptals und fordert den Anleger in Textform (E-Mail, Fax, Brief) zur Einzahlung des Anleihekaptals zuzüglich Stückzinsen auf.

Die gezeichneten Schuldverschreibungen werden den Erwerbern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen wird auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG abgewickelt. Die Einbuchung in das Depot eines Anlegers ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug. Die Emittentin hat noch keine konkreten Festlegungen für die Zuteilung der Schuldverschreibungen getroffen, insbesondere gibt es keine feststehenden Zuteilungstermine. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen zumindest monatlich über die Zahlstelle in die Depots der Anleger einbuchen lassen, erstmalig zum 30. November 2023.

8.7 Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Das Ergebnis des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin nach dem Ende der Zeichnungsfrist am 21. Oktober 2024 auf der Internetseite www.ebert-energie.de/#finanzierung veröffentlicht.

8.8 Potenzielle Anleger, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Ein öffentliches Angebot erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland. Ein bevorrechtetes Bezugsrecht für die Schuldverschreibungen besteht nicht. Es wurden gegenüber der Emittentin keinerlei Übernahmezusagen abgegeben.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin

wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein Angebot der Schuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an und für Rechnung oder zugunsten einer U.S. Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden. Über mögliche entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren.

8.9 Zuteilung

Die Schuldverschreibungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsscheine zugeteilt.

8.10 Emissionspreis

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 Euro je Schuldverschreibung.

8.11 Zahlstelle

Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main.

Die Emittentin überweist die Zinsen und den Rückzahlungsbetrag (Nennbetrag) vor Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern.

8.12 Depotstelle

Depotstelle für die girosammelverwahrten Schuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

8.13 Koordinator des Angebots

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin.

8.14 Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen. Es ist auch nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag abzuschließen.

8.15 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sein und nicht auf einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MIFiD II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten platziert werden. Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MIFiD II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten zugelassen sind.

9 Unternehmensführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin erfolgt durch die Komplementärin, die Ebert Erneuerbare Energien Windkraft Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Komplementärin wiederum wird durch ihre Geschäftsführer gesetzlich vertreten. Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Dr. Tim Ebert und Herr Peter Ebert.

Die Geschäftsführer leiten die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten sie gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Die Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit sowie geschäftsansässig unter der Geschäftsadresse der Komplementärin der Emittentin Feldbergstraße 10, D-38162 Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland.

Dr. Tim Ebert

Der Geschäftsführer der Emittentin, Dr. Tim Ebert, ist Rechtsanwalt und Betriebswirt (M.A.). Er kann auf langjährige Erfahrungen in der Entwicklung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien zurückblicken. Innerhalb der Ebert-Unternehmensgruppe ist vor allem die Gestaltung im vertraglichen und gesellschaftsrechtlichen Bereich sein wesentliches Tätigkeitsfeld. Herr Dr. Ebert ist seit 2010 als Rechtsanwalt zugelassen und berät in eigener Kanzlei schwerpunktmäßig im Bereich Erneuerbare Energie, hauptsächlich Windenergie. Er ist Mitglied im Juristischen Beirat des Bundesverbandes Windenergie e.V..

Neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Dr. Ebert in zahlreichen weiteren Gesellschaften der Ebert-Unternehmensgruppe als Geschäftsführer tätig. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Gesellschaften der Windparkprojektierung. Darüber hinaus übt Herr Dr. Ebert keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

Peter Ebert

Herr Peter Ebert ist gelernter Diplom-Verwaltungsfachwirt und war bis zum Jahre 1998 als Gemeindedirektor der Gemeinde Cremlingen in Niedersachsen tätig. Anschließend nahm er sein heutiges Tätigkeitsfeld im Bereich der Erneuerbaren Energien auf und begann mit der ersten Projektierung von Windenergieanlagen.

Neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Ebert in weiteren Gesellschaften der Ebert-Unternehmensgruppe als Geschäftsführer tätig. Darüber hinaus übt Herr Ebert keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

10 Finanzinformationen und wesentliche Leistungsindikatoren

10.1 Historische Finanzinformationen

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2022 wurde von Löwenberg, Prigann & Partner, Steuerberater – Wirtschaftsprüfer, Glückstädter Str. 2, 24576 Bad Bramsted, Bundesrepublik Deutschland, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Die im Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 enthaltenen Werte zur Kapitalflussrechnung sind nicht vom Testat des Abschlussprüfers umfasst und sind daher ungeprüft.

10.2 Wesentliche Leistungsindikatoren („KPIs“)

Die Emittentin hat keine finanziellen und/oder operativen KPIs veröffentlicht oder in den Prospekt aufgenommen.

10.3 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem Ende des Stichtags zum 31. Dezember 2022, für den ein geprüfter Jahresabschluss veröffentlicht wurde, hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin gegeben.

11 Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern

11.1 Gesellschafter

Gesellschafter der Emittentin sind die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die Ebert Erneuerbare Energien Windkraft Verwaltungsgesellschaft mbH sowie die alleinige beschränkt haftende Gesellschafterin (Kommanditistin), die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG. Mittelbar ist Herr Dr. Tim Ebert der beherrschende Gesellschafter der Emittentin.

Die Ebert Erneuerbare Energien Windkraft Verwaltungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Cremlingen, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 206271 und Geschäftsanschrift in der Feldbergstraße 10, 38162 Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Komplementärin hält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist in der Gesellschafterversammlung der Emittentin nicht stimmberechtigt.

Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Cremlingen, eingetragen im Handelsregister A des Amtsgericht Braunschweigs unter HRA 201454 und Geschäftsanschrift in der Feldbergstraße 6a, 38162 Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland ist eine nach deutschem Recht errichtete Kommanditgesellschaft, die mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 10.000,00 Euro an der Emittentin beteiligt ist. Die Kommanditeinlage ist vollständig zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt.

Als allein stimmberechtigte und allein am Kapital der Emittentin beteiligte Gesellschafterin übt die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin aus. Es bestehen keine mittelbaren Beteiligungen an der Emittentin. Es existieren bei der Emittentin keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle durch Gesellschafter. Es gibt keine Vereinbarungen, die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten.

11.2 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Für die Emittentin fanden in den letzten zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) statt, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

11.3 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte

Folgende Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin: die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ist sowohl alleinige Kommanditistin der Emittentin als auch alleinige Kommanditistin der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG. Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG wird zu 50 % unmittelbar und zu 50 % mittelbar über die I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H. vom Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, Herrn Dr. Tim Ebert, kontrolliert, der alleiniger Gesellschafter der I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist. Die I.P.T. Ebert Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist zudem Gesellschafterin der Komplementärin der Emittentin und der Komplementärin der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG. Der weitere Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, Herr Peter Ebert, ist der Vater von Dr. Tim Ebert. Dr. Ebert ist darüber hinaus Geschäftsführer in zahlreichen weiteren Gesellschaften der Ebert-Unternehmensgruppe.

Durch seine hervorgehobene Stellung als (mittelbar) alleiniger Gesellschafter der Emittentin und einzelvertretungsberechtigtes Geschäftsführungsorgan ist Herr Dr. Ebert in der Lage, erheblichen Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen der Emittentin und der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG und damit auch auf die verfolgten Unternehmensstrategien auszuüben. Aus dieser hervorgehobenen Stellung könnten sich Interessenkonflikte dahingehend ergeben, dass persönliche Interessen von Herrn Dr. Ebert mit Interessen der Anleihegläubiger kollidieren könnten und Herr Dr. Ebert persönliche Interessen als Gesellschafter gegenüber den Interessen der Anleihegläubiger vorziehen könnte.

11.4 Wichtige Verträge

Nachfolgend werden die wichtigen Verträge aufgeführt, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin geschlossenen wurden.

11.4.1 Darlehensvertrag mit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG

Die Emittentin hat mit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG am 12. Juni 2023 einen Darlehensvertrag über das Gesellschaftsdarlehen in Höhe von bis zu 3.000.000 Euro abgeschlossen. Die endgültige Höhe des Darlehensnennbetrages und die Auszahlungstermine sind abhängig von der Platzierung der Schuldverschreibungen.

Die Laufzeit des Gesellschaftsdarlehens endet mit dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen am 31. Oktober 2033. Während der Laufzeit des Gesellschaftsdarlehens hat die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG an die Emittentin Zinsen zu zahlen, die der Höhe der Zinsen aus den Schuldverschreibungen entsprechen.

Zur Abdeckung der mit der Initiierung und Ausgabe der Schuldverschreibungen verbundenen Emissionskosten wurde ein Disagio (Abschlag auf die Auszahlungssumme des Darlehens) in Höhe dieser Kosten vereinbart. Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ist darüber hinaus verpflichtet, der Emittentin die laufenden Kosten der Verwaltung der Schuldverschreibungen sowie die der Emittentin notwendig entstehenden sonstigen laufenden Kosten, insbesondere für Buchführung, Jahresabschluss, Steuerberatung, Kontoführung und Geschäftsführung, zu erstatten.

11.4.2 Verpfändungsvertrag mit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG

Die Emittentin hat mit der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG am 12. Juni 2023 einen Verpfändungsvertrag zur Sicherung der Ansprüche der Emittentin aus dem Gesellschaftsdarlehen abgeschlossen.

Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG verpfändet ihre Kommanditeinlage an der Windpark Elbe-Steinlah WEA 02 Betriebs- GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig, HRA 202443) an die Emittentin.

Die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ist verpflichtet, solange die Ansprüche der Emittentin aus dem Gesellschaftsdarlehen nicht vollständig erfüllt wurden, nicht über die Kommanditeinlage ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin zu verfügen und keine anderen Sicherungsrechte oder Rechte Dritter an der Kommanditeinlage zu bestellen.

Die auf die Kommanditeinlage entfallenden Gewinne stehen bis zur Höhe der jeweils fälligen Ansprüche aus dem Gesellschaftsdarlehen der Emittentin zu. Die übrigen Gesellschaftsrechte stehen weiterhin der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG zu. Im Verwertungsfall geht das Stimmrecht auf die Emittentin über.

Die Emittentin ist berechtigt, die Kommanditeinlage zu verwerten, wenn die Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG ihre Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsdarlehen nicht rechtzeitig erfüllt. Die Verwertung hat durch öffentliche Versteigerung zu erfolgen, die der Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG mit einer Frist von vier Wochen anzudrohen ist. Die Anwendbarkeit von §1277 BGB wurde ausgeschlossen, so dass zur Verwertung der verpfändeten Sicherheiten kein vollstreckbarer Titel erforderlich ist.

12 Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch etwaige Finanzintermediäre im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts wird für die gesamte Dauer der Angebotsfrist erteilt. Die Angebotsfrist läuft vom 21. Oktober 2023 bis zum 20. Oktober 2024. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere übernimmt.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

13 Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrages und des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 in Papierform innerhalb der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin, Feldbergstraße 10, D-38162 Cremlingen, Bundesrepublik Deutschland, eingesehen werden. Der Prospekt sowie der Gesellschaftsvertrag der Emittentin können auf der Internetseite der Emittentin (www.ebert-energie.de/#finanzierung), der Prospekt darüber hinaus auch auf der Internetseite der Börse Luxemburg unter www.luxse.com eingesehen werden.

14 Finanzteil

**Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2022

der Firma

Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG
Feldbergstraße 10
Cremlingen

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
3.1 Gegenstand der Prüfung	3
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2 Jahresabschluss	6
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	7
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	8
4.3.2 Finanzlage	9
4.3.3 Ertragslage	10

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1a
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	Anlage 1b
Anhang	Anlage 2
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 3

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben etc.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Mein nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Durch die Gesellschafterversammlung der

Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG

(im Folgenden auch "EEE Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH&Co.KG" oder
"Gesellschaft" genannt)

wurde ich zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Daraufhin beauftragte mich die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist in entsprechender Anwendung der in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmale als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und daher auf der Grundlage des § 264a HGB nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. i.V.m. § 267a Abs. 2 HGB.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Ich habe die Prüfung in den Monaten Februar/ März 2023 unseren Geschäftsräumen in Bad Bramstedt durchgeführt.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat mir die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis meiner Prüfungshandlungen erstatte ich den nachfolgenden Bericht.

Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss 2022, bestehend aus Bilanz (Anlage 1a), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1b) und Anhang (Anlage Anlage 2) beigefügt.

Ich habe diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Meinem Auftrag liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit meiner Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit meiner Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten mir gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Deshalb war mir eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die Geschäftsführung nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht meine Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber mir als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe meiner Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen habe ich im Rahmen meiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meiner Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Meine Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeitete ich zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Meine Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Ich habe meine aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen meiner Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems bin ich wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene habe ich anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse habe ich beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf mein Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach meiner Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnte ich meine aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit mir eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, habe ich neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Alle von mir erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat mir die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in der von mir eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen meiner Prüfung stelle ich fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis meiner Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem mir zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweig-spezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der EEE Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH&Co.KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind nach meinen Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1

Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von mir nicht an anderer Stelle berichtet wird, stelle ich fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis meiner Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichte ich nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stelle ich fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4.2.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis meiner Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Betriebswirtschaftliche Auswertungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Form von Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren verdeutlichen die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr.

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021.

	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Sonstige Vermögensgegenstände	0,2	22,2	0,0	0,0	0,2	0,0
Flüssige Mittel/Wertpapiere	0,8	88,9	1,1	78,6	-0,3	-27,3
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0,0	0,0	0,4	28,6	-0,4	-100,0
Summe Aktiva	0,9	100,0	1,4	100,0	-0,5	-35,7

	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	0,2	22,2	0,0	0,0	0,2	0,0
Rückstellungen	0,7	77,8	1,3	92,9	-0,6	-46,2
Lieferverbindlichkeiten	0,0	0,0	0,1	7,1	-0,1	-100,0
Summe Passiva	0,9	100,0	1,4	100,0	-0,5	-35,7

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	<u>2022</u> Euro	<u>2021</u> Euro
Periodenergebnis	-2.424,70	-3.695,71
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-600,00	800,00
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-109,92	-32,22
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-145,87	145,87
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-3.280,49</u>	<u>-2.782,06</u>
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	3.000,00	0,00
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>3.000,00</u>	<u>0,00</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	-280,49	-2.782,06
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.050,05	3.832,11
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>769,56</u>	<u>1.050,05</u>

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2022 TEuro	01.01. bis 31.12.2021 TEuro	Änderung d. Vorjahr TEuro
Gesamtleistung	0,0	0,0	0,0
Erträge gesamt	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2,4	3,2	-0,8
Finanzaufwand	0,0	0,5	-0,5
Aufwendungen gesamt	2,4	3,7	-1,3
Jahresergebnis	-2,4	-3,7	1,3

Anlagen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG
Cremlingen**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.424,70	3.233,53
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	462,18
3. Ergebnis nach Steuern	2.424,70-	3.695,71-
4. Jahresfehlbetrag	2.424,70	3.695,71
5. Belastung auf Kapitalkonten	2.424,70	3.695,71
6. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Anhang

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG wurde auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft und Co. gem. §264a Abs. 1 HGB und weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß §267a HGB auf.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die größenabhängigen Erleichterungen gem. §274a HGB werden im Wesentlichen in Anspruch genommen.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger und zulässiger Abschreibungen angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bewertet.

Die flüssigen Mittel werden in allen Fällen mit dem Nennwert angesetzt.

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG
Cremlingen

C. Erläuterungen zur Bilanz

Bei den Rückstellungen sind EUR 0,00 für Steuern berücksichtigt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren betragen EUR 0,00.

Von den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 0,00.

D. Sonstige Angaben

Die Firma der Gesellschaft wurde am 27.12.2022 geändert. Vorher lautete sie Windpark Elbe-Steinlah WEA 01 Betriebs-GmbH & Co. KG.

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Braunschweig unter der Handelsregisternummer HRA 202442 registriert.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine Mitarbeiter beschäftigt.

Angaben zur Geschäftsführung:

Der Geschäftsführung haben über die Ebert Erneuerbare Energien WindkraftVerwaltungsgesellschaft mbH, Cremlingen, im Geschäftsjahr angehört:

Herr Peter Ebert , Herr Dr. Tim Ebert

Angabe der persönlich haftenden Gesellschafter:

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Ebert Erneuerbare Energien WindkraftVerwaltungsgesellschaft mbH, Cremlingen Das gezeichnete Kapital dieser Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Angaben der Kommanditisten:

Die gemäß § 172 Abs. 1 HGB eingetragene Kommanditeinlage von einem Kommanditisten beträgt insgesamt EUR 10.000,00.

Darauf waren zum 31.12.2022 eingefordert und eingezahlt EUR 8.000,00.

Cremlingen, den 02.02.2023

(gez. Dr. Tim Ebert)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmä-

ßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Bad Bramstedt, 10.03.2023

Hans-Joachim Löwenberg

Wirtschaftsprüfer

